

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 32 F 3 - 1983/9

B E R I C H T

über die stichprobenweise  
Prüfung von Flußbaumaßnahmen.

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag .....	1
2. Organisation .....	2
2.1 Betreuungsbereich der Fließgewässer in der Steiermark .....	2
2.2 Aufgaben der Dienststellen der Bundeswasserbau- verwaltung .....	3
2.3 Förderung von Flußbauten .....	5
2.4 Bauträger von Flußbaumaßnahmen .....	6
3. Ablaufschema für schutzwasserbauliche Maßnahmen .....	7
3.1 Planung von Flußbauten .....	7
3.2 Genehmigungsverfahren .....	8
3.3 Technische und finanzielle Genehmigungen .....	8
3.4 Ausführung schutzwasserbaulicher Maßnahmen .....	8
4. Prüfung einzelner Flußbaumaßnahmen .....	10
4.1 Projektierungsarbeiten .....	11
4.2 Bauträger .....	15
4.3 Rechtliche und förderungsbedingte Genehmigungsver- fahren.....	16
4.4 Vergabung von Leistungen .....	20
4.4.1 Vergabungsvorschriften .....	20
4.4.2 Wahl der Vergabung .....	21
4.4.3 Vergabungsvorgang .....	26
4.4.4 Spekulative Anbotslegung .....	27
4.4.5 Einhaltung der Vergabungsvorschriften .....	34
4.5 Bautagebuch .....	48
4.6 Abrechnung .....	52
4.6.1 Firmenbauten.....	52
4.6.2 Eigenregiebauten .....	53
4.7 Bauausführung .....	58
4.7.1 Allgemeines .....	58
4.7.2 Qualitätsprüfungen .....	60
4.7.3 Bepflanzung .....	60
4.7.4 Endvermessung .....	61

## II

5. Kleinmaßnahmen des Flußbaues .....	62
6. Baudurchführung - Allgemeines .....	67
6.1 Begriffsbestimmung .....	67
6.2 Vor- und Nachteile der Eigenregie- und Firmenbauten	69
6.3 Wirtschaftlichkeit .....	72
6.4 Zielvorstellung .....	73
7. Naturnaher Wasserbau .....	76
8. Gebarung .....	82
9. Schlußbemerkungen .....	85

### III

#### Beilagenverzeichnis

Auftragserteilung vom 22. Jänner 1980 und Rechnungen der Fa. Klöcher, Basaltwerke, vom 30. November 1979 und 15. Dezember 1979 .....	1/1 - 1/3
Auftragserteilung vom 4. September 1980 und Rechnung der Fa. Aldrian vom 18. September 1980 ...	2/1 - 2/2
Anbotseröffnungsniederschrift vom 28. Mai 1980 Genehmigungserlaß der Fachabteilung III a vom 11. Juni 1980, Auftragsschreiben vom 20. Juni 1980 Rechnungen der Fa. Haider vom 30. April 1980 Rechnungen der Fa. Aldrian vom 12. Mai 1980 und 10. Juni 1980 .....	3/1 - 3/11
Aufstellung von LKW-Rechnungen für die Bauzeit vom November 1976 bis Jänner 1980 .....	4/1 - 4/3
Aufstellung von Dieselöl-Rechnungen für die Bauzeit vom Oktober 1976 bis Februar 1980 .....	5/1 - 5/2
EDV-Stammdatenblatt	6/1
Belegverzeichnis	7/1
Vorschlag für ein geändertes Belegverzeichnis	8/1
Gebarungsübersicht	9/1

## 1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Prüfung von Flußbaumaßnahmen durchgeführt.

Mit der Prüfung war OBR Dipl.-Ing. Werner Schwarzl beauftragt.

In das Prüfprogramm wurden 7 Bauvorhaben aufgenommen, wobei 2 Bauvorhaben genauer, die übrigen auf wesentliche Tätigkeiten beschränkt geprüft und die Ergebnisse zusammenfassend im Bericht dargestellt werden.

Neben der Prüfung der Baudurchführung, wie Ausschreibe- und Vergabevorgang, Ausmaßermittlung, wirtschaftlicher Einsatz der Geräte und Abrechnung, wurden auch die Vor- und Nachteile von Eigenregiebauten untersucht. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zweckmäßigkeit von Eigenregiebauten wird auch auf den Bericht "Überprüfung der Ausgaben für Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge für den Flußbau" Bezug genommen.

Die Überprüfung erstreckte sich auf örtliche Erhebungen, auf die Einsichtnahme in die Bauakte der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - Fachabteilung IIIa und der einzelnen Baubezirksleitungen. Weiters wurde Einsicht in die Gebarung und die sonstigen mit der Baudurchführung verbundenen schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen genommen.

## 2. Organisation

### 2.1 Betreuungsbereich der Fließgewässer in der Steiermark

Die Fließgewässer, soweit sie im Sinne des § 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als öffentliches Gewässer anzusehen sind, werden in der Steiermark von folgenden Dienststellen betreut:

\* Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Einzugsgebiete und Tätigkeitsgrenzen zwischen der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung wurden gemeinsam nach den Kriterien des Forstgesetzes für jedes Gewässer festgelegt.

\* Landwirtschaftlicher Wasserbau (Fachabteilung III b)

Für kleinere und künstlich angelegte Gerinne, die im wesentlichen landwirtschaftlichen Erfordernissen (Meliorationen, Tagwasserableitungen usw.) dienen, ist die Fachabteilung IIb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zuständig.

\* Bundeswasserbauverwaltung (Fachabteilung IIIa - Flußbau und Hydrographie)

Von der Fachabteilung IIIa der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und den Baubezirksleitungen Bruck an der Mur, Feldbach, Hartberg,

Judenburg, Leibnitz, Liezen sowie dem Baubezirksamt Graz werden alle übrigen Fließgewässer (Bundesflüsse, Grenzgewässer und Interessentengewässer) im Rahmen der Bundeswasserbauverwaltung betreut.

## 2.2 Aufgaben der Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung

### 2.2.1 Fachabteilung IIIa, Fachreferat Flußbau

Das Flußbaureferat der Fachabteilung IIIa hat in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Wasserbaureferaten der Baubezirksleitungen und des Baubezirksamtes Graz u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- \* Flußbau, allgemeine fachtechnische Angelegenheiten;
- \* Förderungsmaßnahmen für Regulierungsarbeiten an Flüssen und Bächen sowie Hochwasserschutzbauten, Planung und Erhaltung;
- \* Gewässerzustandsaufsicht;
- \* Flußbaukataster;
- \* Verwaltung des öffentlichen Wassergutes;
- \* Verwaltung der Flußbauhöfe und Einsatz landeseigener Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge für den Flußbau.

### 2.2.2 Wasserbaureferate der Baubezirksleitungen (Baubezirksamt)

Die Wasserbaureferate der Baubezirksleitungen und des Baubezirksamtes Graz sind für die Abwicklung flußbaulicher Maßnahmen im Wege von Eigenregiebauten, reinen Firmenbauten und gemischten Bauten verantwortlich.

Die Baubezirksleitungen bzw. das Baubezirksamt Graz sind dabei nach einem Erlaß der Fachabteilung IIIa vom 31. August 1978 verpflichtet, vom jeweiligen Rechtsträger der Baumaßnahme (Wasserverband, Gemeinde usw.) einen schriftlichen Auftrag zur Übernahme der Bauführung einzuholen. Sie werden dann in der Eigenschaft als Geschäftsführer des Rechtsträgers der Baumaßnahme tätig.

Die Geschäftsführung beinhaltet beispielsweise folgendes:

- \* Ausschreibung und Antragstellung für Vergabe der Arbeiten;
- \* Bauleitung und Bauaufsicht;
- \* Organisation der Baustelle;
- \* Abrechnung des Bauvorhabens.

Bei Eigenregiebauten fungiert die Baubezirksleitung (Baubezirksamt) als Bauführer, wobei u.a. folgende Tätigkeiten abzuwickeln sind:

- \* Einsatz der Kollektivvertragsarbeiter;
- \* Anmietung der erforderlichen privaten Baumaschinen;
- \* Einsatz landeseigener Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge für den Flußbau;
- \* Materialeinkauf und Transport.

### 2.3 Förderung von Flußbauten

Die Förderung der Herstellung, Instandhaltung sowie der Betrieb schutzwasserbaulicher Maßnahmen und Anlagen durch Bundes- und Landesmittel wird in erster Linie durch das Wasserbautenförderungsgesetz geregelt. Weiters müssen die beantragten Maßnahmen, sofern Bundesmittel in Anspruch genommen werden, den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtlinien für den Schutzwasserbau (RIWA) und Erlässen entsprechen.

Hiezu sind als allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung festgelegt:

- \* Durchführung der wasserrechtlichen Verhandlung;
- \* Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Projekt;
- \* Sicherstellung der Instandhaltung der Bauten;

- \* Einsatz der Kollektivvertragsarbeiter;
- \* Anmietung der erforderlichen privaten Baumaschinen;
- \* Einsatz landeseigener Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge für den Flußbau;
- \* Materialeinkauf und Transport.

### 2.3 Förderung von Flußbauten

Die Förderung der Herstellung, Instandhaltung sowie der Betrieb schutzwasserbaulicher Maßnahmen und Anlagen durch Bundes- und Landesmittel wird in erster Linie durch das Wasserbautenförderungsgesetz geregelt. Weiters müssen die beantragten Maßnahmen, sofern Bundesmittel in Anspruch genommen werden, den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtlinien für den Schutzwasserbau (RIWA) und Erlässen entsprechen.

Hiezu sind als allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung festgelegt:

- \* Durchführung der wasserrechtlichen Verhandlung;
- \* Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Projekt;
- \* Sicherstellung der Instandhaltung der Bauten;

- \* Beteiligung des Landes und der örtlichen Interessenten an der Kostentragung mit einem verschiedenen bemessenen Mindestprozentsatz.

#### 2.4 Bauträger von Flußbaumaßnahmen

Für die Durchführung von Flußbaumaßnahmen an den sogenannten Interessentengewässern (Konkurrenzgewässer), die den größten Anteil der von der Bundeswasserbauverwaltung betreuten steirischen Fließgewässer einnehmen, treten vereinzelt Anrainer und Wassergenossenschaften, vorwiegend aber Gemeinden und Wasserverbände als Regulierungsunternehmen (Bauträger bzw. Rechtsträger der Baumaßnahme) auf.

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf Interessentengewässer, deren Finanzierung durch Bundes-, Landes- und Interessentemittel erfolgt.

### 3. Ablaufschema für schutzwasserbauliche Maßnahmen

#### 3.1 Planung von Flußbauten

Im Interesse eines naturnahen Wasserbaues soll nach einem im Juli 1982 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung erstellten Maßnahmenkatalog bei der Erarbeitung schutzwasserbaulicher Maßnahmen verstärkt die örtliche Raumplanung, die Regionalplanung sowie die Landwirtschaft neben der Fachstelle für Naturschutz und dem Vertreter der Fischerei mitwirken.

Das Wasserbautenförderungsgesetz kennt nachstehende schutzwasserbauliche Planungsschritte:

- \* Grundsatzkonzepte
- \* Gefahrenzonenpläne
- \* generelle Projekte
- \* Detailprojekte.

Die Detailprojekte werden für kleinere Baumaßnahmen von der Bundeswasserbauverwaltung oft selbst erstellt, die Projektierung größerer Baumaßnahmen wird in der Regel an Ziviltechniker vergeben.

### 3.2 Genehmigungsverfahren

Da schutzwasserbauliche Maßnahmen grundsätzlich der wasserrechtlichen Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz bedürfen, wird nach Vorliegen der Detailprojekte die wasserrechtliche Bewilligung eingeholt.

Neben der wasserrechtlichen Bewilligung können allenfalls noch naturschutzrechtliche, eisenbahnbehördliche und forstrechtliche Bewilligungen notwendig sein.

### 3.3 Technische und finanzielle Genehmigungen

Baumaßnahmen, für die Bundes- oder Landesmittel beantragt werden, bedürfen der technischen und finanziellen Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

### 3.4 Ausführung schutzwasserbaulicher Maßnahmen

Nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und der technischen und finanziellen Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgt die Baudurchführung in Form von Firmen-, Eigenregie- oder gemischten Bauten.

Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen an Firmen sind die gültigen Vergebungsvorschriften des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Landes Steiermark einzuhalten.

Die Überwachung der Bauarbeiten obliegt der Bundeswasserbauverwaltung, wobei diese die Geschäftsführertätigkeit für den Bauträger wahrnimmt.

Die einzelnen Bauvorhaben müssen nach den genehmigten Planunterlagen und dem genehmigten finanziellen Rahmen ausgeführt werden. Änderungen bedürfen neben allfälligen behördlichen Genehmigungen auch der schriftlichen Zustimmung der Förderungsstellen.

Nach Abschluß der Baumaßnahme erfolgt im Rahmen von kommissionellen Prüfungen die Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung. Gleichzeitig wird das Bauwerk dem Bauträger in die laufende Erhaltung übergeben.

#### 4. Prüfung einzelner Flußbaumaßnahmen

Geprüft wurden 7 Bauvorhaben und zwar:

Laßnitzregulierung, Stangersdorf;

Schöderbachregulierung in Schöder;

Lungitzbachregulierung in Unterrohr;

Pyhrnbachregulierung in Liezen;

Schwarzauregulierung, Abschnitt Murfeld II;

Mürzbachregulierung in Mürzhofen;

Södingbachregulierung in Söding, 2. Baustufe;

sowie auch verschiedene Kleinmaßnahmen.

Im Zuge der Prüfung wurden die Fachabteilung IIIa und die einzelnen Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) aufgesucht und die genannten Regulierungsbaustellen besichtigt.

Geprüft wurde vor allem der wirtschaftliche Einsatz der vorhandenen Geldmittel sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vergebungsvorschriften.

Letztlich geht es darum, die Förderungsbeiträge des Bundes und des Landes sowie die Interessenbeiträge in der Höhe von insgesamt über 200 Mio. S jährlich so rationell und wirtschaftlich wie möglich zu verwenden.

Der Landesrechnungshof stellt auch einleitend trotz einzelner kritischer Betrachtungen im nach-

folgenden Bericht fest, daß sämtliche im Flußbau befaßten Landesbediensteten in der Fachabteilung IIIa und in den Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) bemüht waren, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und ein wirtschaftlicher Einsatz der vorhandenen Geldmittel weitgehendst gewährleistet ist.

#### 4.1 Projektierungsarbeiten

Die Projektierung der Baumaßnahmen erfolgte zum Teil durch die Baubezirksleitungen selbst und wurde zum Teil an Ziviltechniker vergeben.

Vergeben wurde die Projektierung nächstehender Baumaßnahmen:

Lungitzbachregulierung, Unterrohr;

Schöderbachregulierung, Schöder;

Schwarzauregulierung, Murfeld II;

Södingbach, Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Gemeinde Söding, 2. Baustufe.

Von den Baubezirksleitungen selbst wurden geplant:

Laßnitzregulierung, Stangersdorf;

Mürzbachregulierung, Mürzhofen;

Pyhrnbachregulierung, Liezen.

Da die Projektserstellung nicht zu den unmittelbaren Aufgaben einer Baubezirksleitung gehört, ist daher der besondere Einsatz der Bediensteten hervorzuheben. Dies trifft insbesondere für das Wasserbaureferat Leibnitz zu, das gegenüber anderen Wasserbaureferaten einen verhältnismäßig niedrigen Personalstand aufweist.

Allerdings mußte jedoch auch festgestellt werden, daß das Projekt "Laßnitzregulierung, Stangersdorf, 1. und 2. Bauabschnitt, Vollausbau" offensichtlich zu wenig ausgereift war, da

- \* bereits während der Baudurchführung des 1. Bauabschnittes eine Neuplanung des 2. Bauabschnittes sich als notwendig erwies und das Sohlgefälle wesentlich reduziert werden mußte und
- \* die geschätzten Kosten von S 12,700.000,-- für den 1. und 2. Bauabschnitt zu niedrig angenommen wurden. Für den 1. Bauabschnitt waren S 9,500.000,- und für den 2. Bauabschnitt S 9,800.000,-, also zusammen S 19,300.000,--, erforderlich.

Die Kosten für den 2. Bauabschnitt wurden auf der Grundlage der Erfahrungen des 1. Bauabschnittes real eingeschätzt und konnten sogar unterschritten werden. Dadurch war eine Verlängerung der Regulierungsstrecke im Oberlauf über das Projekt hinausgehend im Rahmen des genehmigten Erfordernisses möglich.

Bei den anderen Regulierungsmaßnahmen konnten die anlässlich der Planung präliminierten Kosten

bei der Baudurchführung eingehalten werden. Eingetretene vertretbare Kostenerhöhungen waren in erster Linie durch die mehrjährige Bauzeit gegeben. Bei der Pyhrnbachregulierung in Liezen war sogar eine wesentliche Kosteneinsparung in der Höhe von rund 1,4 Mio.S möglich, wodurch nach zusätzlicher Genehmigung die Regulierungsstrecke um 148 m ausgedehnt werden konnte.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß Eigenplanungen in dieser Größenordnung wegen des hohen Zeitaufwandes nur dann durchgeführt werden sollen, wenn wichtige Aufgaben in der Hoheitsverwaltung und Auftragsverwaltung nicht vernachlässigt werden müssen. Deshalb wird empfohlen:

- \* Von den Baubezirksleitungen sollen in der Regel nur kleinere Bauvorhaben selbst projektiert werden (Kleinmaßnahmen, Instandhaltungen u.dgl.).
- \* Von einer zentralen Projektierungsgruppe in der Fachabteilung IIIa sollten in erster Linie Grundsatzkonzepte und generelle Projekte erstellt werden.
- \* Die Detailprojektierung größerer Bauvorhaben soll dagegen verstärkt an Ziviltechniker vergeben werden.

Die von den Ziviltechnikern gelegten Honorarnoten wurden von der Fachabteilung IIIa bzw. den Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) geprüft und entsprechend

den Verträgen auf Grundlage der Gebührenordnungen für Ziviltechnikerleistungen abgerechnet.

Für die von der Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeiteten Projekte wurden die entsprechend dem Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Oktober 1973, Zl.: 71.940-IV/99-1973, möglichen Projektierungskosten dem Baufonds angelastet und in die Förderung aus Bundesmitteln einbezogen. Damit ist eine Abgeltung der Länderleistungen für die Projektierung wasserbaulicher Maßnahmen gegeben.

Bei Erhaltungsarbeiten und bei Kleinmaßnahmen findet eine Berücksichtigung von Projektierungskosten im Sinne dieses Erlasses nicht statt.

Wie der Landesrechnungshof sich bei der Durchsicht einzelner Projekte überzeugen konnte, ist auch bei diesen Bauvorhaben oftmals ein hoher Projektierungsaufwand (z.B. Vermessungsarbeiten, Planungs- und Zeichenarbeiten u.dgl.) gegeben.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, eingehend zu prüfen, ob dieser hohe Projektierungsaufwand für Kleinmaßnahmen erforderlich ist. Bei wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Maßnahmen könnten für den Antrag an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Unterlagen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden.

#### 4.2 Bauträger

Als Regulierungsunternehmen (Bauträger) sind entweder Wasserverbände oder Gemeinden und in einem Fall eine Wassergenossenschaft aufgetreten.

Da der Beitrag des Bundes und des Landes insgesamt 80 %, bei der Schöderbachregulierung über 90 % der Regulierungskosten beträgt, muß selbstverständlich eine hinlängliche Beaufsichtigung in technischer und finanzieller Hinsicht gesichert sein, wofür die Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) in erster Linie zuständig sind.

Die Baudurchführung oblag daher den Wasserbaureferaten der einzelnen Baubezirksleitungen bzw. dem Baubezirksamt.

Bei den Firmenbauten wurden die Bauvergaben, die örtliche Bauaufsicht und alle sonstigen administrativen Arbeiten, also die Geschäftsführung, von den Baubezirksleitungen wahrgenommen.

Bei den sogenannten Eigenregiebauten stellten die Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) das Führungspersonal, setzten die Kollektivvertragsarbeiter ein, mieteten Baumaschinen an und kauften die erforderlichen Baumaterialien ein. Auch in diesem Fall handelten die Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) als "Geschäftsführer des Rechtsträgers der Baumaßnahme".

Laut Erlaß der Fachabteilung IIIa vom 31. August 1978 haben die Baubezirksleitungen bzw. das Baubezirksamt vom jeweiligen Rechtsträger einer Baumaß-

nahme (Wasserverband, Gemeinde usw.) einen schriftlichen Auftrag zur Übernahme der Bauführung in der Eigenschaft als ihr Geschäftsführer einzuholen.

Bei den Bauvorhaben Pyhrnbachregulierung, Schwarzauregulierung und Schöderbachregulierung war aus der Aktenlage kein schriftlicher Auftrag zur Übernahme der Geschäftsführung zwecks Abwicklung der Baumaßnahme ersichtlich.

Da eine nicht ordnungsgemäße Auftragserteilung zur Geschäftsführung sowohl für das Land Steiermark als auch für Bedienstete des Landes Steiermark Schadenersatzforderungen sowie Haftungen nach sich ziehen können, wird dringend empfohlen,

- \* daß Aufträge zur Übernahme von Bauführungen nur schriftlich erteilt werden und
- \* insbesondere zu prüfen ist, ob die entsprechenden Beschlüsse der Rechtsträger der Baumaßnahme vorliegen und der Auftrag ordnungsgemäß unterfertigt wurde.

#### 4.3 Rechtliche und förderungsbedingte Genehmigungsverfahren

##### 4.3.1 Genehmigungsverfahren

Die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen wurden in der Regel rechtzeitig eingeholt.

Für die Projektserweiterung Pyhrnbachregulierung, 2. Bauabschnitt von km 1,962 bis 2,110, liegt jedoch keine wasserrechtliche Bewilligung vor.

Notwendig ist es auch, daß bei wesentlichen Abänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt rechtzeitig vor Durchführung dieser Baumaßnahmen um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht wird. Eine solche wesentliche Änderung gegenüber dem wasserrechtlich bewilligten Projekt ist z.B. bei der Laßnitzregulierung Stangersdorf eingetreten, wo

- \* eine Abänderung der Bauform von Lebendverbauung auf Sicherung mit Bruchsteinen erfolgte,
- \* das Gefälle der Gewässersohle von 9 ‰ auf 6 ‰ abgemindert wurde und
- \* eine Anhebung der Uferborde um ca. 70 cm über Gelände auf eine Länge von 1,4 km erfolgte.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin,

- \* daß insbesondere öffentliche Dienststellen verpflichtet sind, rechtzeitig sämtliche notwendigen Bewilligungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen einzuholen und somit beispielhaft vorzugehen haben.
- \* daß allfällige technische Vorschreibungen seitens der Behörde schon vor Setzung der Baumaßnahmen bekannt sein sollten, sodaß diese bereits kostenmäßig einkalkuliert werden können und

- \* daß durch rechtzeitige Einholung der erforderlichen Bewilligungen nachträgliche Schwierigkeiten mit einzelnen Grundeigentümern, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, vermieden werden.

Positiv kann erwähnt werden, daß in der Regel kurzfristig nach Fertigstellung der Bauvorhaben um die wasserrechtliche Überprüfung angesucht worden ist. Dabei haben entweder die Baubezirksleitungen als Geschäftsführer des Rechtsträgers einen entsprechenden Antrag auf Durchführung der Überprüfungsverhandlung eingebracht oder den Bauträgern die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung für die Überprüfungsverhandlung geliefert.

Die wasserrechtliche Überprüfung für die Schöderbachregulierung 1. und 2. Bauabschnitt ist noch ausständig, obwohl die letztgültige Baufrist mit 30. Juni 1980 bereits abgelaufen ist. Hier sollte die Wassergenossenschaft Schöder ehestens die Fertigstellung der Bauarbeiten bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Judenburg anzeigen.

Sonstige Bewilligungen, wie z.B. eisenbahnbehördliche, wurden ebenfalls rechtzeitig eingeholt.

#### 4.3.2 Technische und finanzielle Genehmigungen

Die technischen und finanziellen Genehmigungen für die Baumaßnahmen, einschließlich notwendiger Erforderniserhöhungen wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt.

Der Landesrechnungshof mußte jedoch feststellen, daß bei einzelnen Eigenregiebauten bereits vor Eintreffen der technischen und finanziellen Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit den Bauarbeiten begonnen wurde.

Der Landesrechnungshof sieht die Ursache dafür in der Art der Baudurchführung als Eigenregiebau und dem damit zusammenhängenden Einsatz der Kollektivvertragsarbeiter. Solange Kollektivvertragsarbeiter der Bauträger vorhanden sind, sind die Baubezirksleitungen nämlich gezwungen, für eine kontinuierliche Auslastung der Arbeiter Sorge zu tragen, wobei es zeitweise zu finanziellen Engpässen kommt. Es müßte getrachtet werden, daß die Anträge um technische und finanzielle Genehmigung rechtzeitig eingebracht und mit den Baumaßnahmen nur bei finanzieller Sicherstellung begonnen wird.

#### 4.4 Vergabung von Leistungen

##### 4.4.1 Vergabungsvorschriften

Für die Vergabung der Leistungen sind die Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark und die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtlinien für die Vergabung von Leistungen im Wasserbau maßgebend.

Demnach sind folgende Vergabungsarten anzuwenden:

##### \* Freihändige Vergabung

Eine freihändige Vergabung von Leistungen kann bis zu Auftragssummen von rund S 100.000,-- Platz greifen. Dabei ist von den Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) bei Vergaben über S 50.000,-- die Zustimmung der Fachabteilung IIIa einzuholen. Auch bei einer derartigen Vergabung sind mehrere Angebote einzuholen.

##### \* Vergabung aufgrund von beschränkten Ausschreibungen

Beträgt die geschätzte Auftragssumme nicht mehr als 1 Mio. S, so kann die Vergabung aufgrund einer beschränkten Ausschreibung stattfinden. Dabei sind bei einer Auftragssumme bis zu S 100.000,-- mindestens 3 Firmen, bei einer Auftragssumme von S 100.000,-- bis S 200.000,-- mindestens 4 Firmen und bei einer Auftragssumme über S 200.000,-- mindestens 6 Firmen einzuladen.

\* Vergebung aufgrund von öffentlichen Ausschreibungen

Alle Leistungen, die nicht nach den vorhergegangenen Bestimmungen vergeben werden, sind öffentlich auszuschreiben. Für die Zuschlagserteilung ist nicht das Billigstanbot, sondern das Bestanbot zu berücksichtigen. Die diesbezügliche Beurteilung ist u.a. von folgenden Faktoren abhängig:

- \*\* Befugnis des Bieters
- \*\* Zuverlässigkeit des Bieters
- \*\* Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters

4.4.2 Wahl der Vergabung

Die Projektierungsarbeiten, soweit diese nicht von den Baubezirksleitungen selbst durchgeführt wurden, sowie überhaupt Vergaben an Ziviltechniker (z.B. Vermessungsarbeiten) wurden freihändig vergeben.

Diese Vorgangsweise entspricht den Vergabebestimmungen und der langjährigen Übung. Auch die Gebührenordnungen für Ziviltechnikerleistungen, herausgegeben von der Bundesingenieurkammer, sind auf diese freien Vergaben ausgerichtet.

Bei den übrigen Firmenleistungen war die Vergabeart in erster Linie davon abhängig, ob es sich um Firmenbauten oder Eigenregiebauten handelt.

Die Firmenbauten wurden, da die Auftragssummen über 1 Mio. S gelegen sind, öffentlich ausgeschrieben. Als besonders positiv zu werten ist die Ausschreibung der Bauarbeiten für die Mürzgrabenbachregulierung nach Festpreisen mit einer vorgesehenen Bauzeit von 12 Monaten. Auch der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß Bauarbeiten, die innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen werden können, zu Festpreisen auszuschreiben sind.

Bei den Eigenregiebauten wurden Leistungen über S 100.000,-- in der Regel beschränkt ausgeschrieben, wobei jedoch einzelne Verstöße gegen die Vergabevorschriften im weiteren Bericht aufgezeigt werden müssen. Durch unzulässige Stückelungen von Auftrags-einheiten wurden Ermächtigungsgrenzen umgangen.

Leistungen unter S 100.000,-- wurden meist freihändig vergeben, wobei oftmals die geforderten Konkurrenzangebote nicht eingeholt wurden.

Die prozentuellen Anteile des finanziellen Aufwandes bei Eigenregiebauten bei den geprüften Bauvorhaben, die in die Privatwirtschaft geflossen sind bzw. auf Eigenregie entfallen, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Gesamtkosten		Lohnkosten		Eigene Maschinen u. Geräte		Fremdleistungen		davon beschränkt ausgeschrieben		freihändig vergeben	
	S	%	S	%	S	%	S	%	S	%	S	%
BAUVORHABEN												
Laßnitzregulierung Stangersdorf 1.BA.	ca. 9,600.000,-	100	ca. 1,600.000,-	16	ca. 1,250.000,-	13	ca. 6,750.000,-	71 100	ca. 4,000.000,-	42 59	ca. 2,750.000,-	29 41
Laßnitzregulierung Stangersdorf 2. BA.	ca. 9,550.000,-	100	ca. 1,800.000,-	19	ca. 1,250.000,-	13	ca. 6,500.000,-	68 100	ca. 3,930.000,-	41 60	ca. 2,570.000,-	27 40
Södingbach, Hoch- wasserschutz, 2.BA.	ca. 3,260.000,-	100	ca. 513.000,-	16	ca. 32.000,-	1	ca. 2,715.000,-	83 100	ca. 2,180.000,-	67 80	535.000,-	16 20
Schwarzauregulierung Murfeld II	ca. 14,460.000,-	100	ca. 2,620.000,-	18	ca. 3,200.000,-	22	ca. 8,640.000,-	60 100	ca. 5,840.000,-	40 67	ca. 2,800.000,-	20 33
Lungitzbachregulier. Unterrohr	ca. 3,990.000,-	100	ca. 1,015.000,-	25	ca. 3,000.000,-	7	ca. 2,675.000,-	68 100	2,220.000,-	56 83	ca. 455.000,-	12 17
Pyhrnbachregulierung Liezen	7,400.000,-	100	ca. 2,890.000,-	39	ca. 975.000,-	13	ca. 3,535.000,-	48 100	1,875.000,-	25 53	1,660.000,-	23 47
HWS, Okt. 1982, Grazbach	245.215,-	100	26.944,-	11	3.596,-	1,5	214.675,-	87,5 100	203.085,-	82,5 95	11.590,-	5 5
HWS, Okt. 1982, Sassbach	286.425,-	100	27.892,-	10	1.415,-	0,5	257.118,-	89,5 100	248.541,-	87 97	8.577,-	2,5 3
HWS 1982, Paltenbach	147.154,-	100	19.280,-	13	841,-	0,5	127.033,-	86,5 100	-	-	127.033,-	86,5 100
Mitterdorf/Raab HW-Schutz, KLM 1981	344.626,-	100	104.208,-	30	4.673,-	1	235.745,-	69 100	213.752,-	62 91	21.993,-	7 9
Gnasbachsanierung Gnas-Wörth, KLM 1982	419.411,-	100	88.206,-	21	14.608,-	3	316.597	76	308.964	74 98	7.633,-	2 2

Zur vorstehenden Tabelle ist folgendes zu bemerken:

- \* Bei den sogenannten Eigenregiebauten gehen bis zu 80 % der Geldmittel in die Privatwirtschaft.
- \* Der Anteil der freihändigen Vergebung an den Fremdleistungen schwankt zwischen 17 und 47 % bei Normalmaßnahmen. Bei Sofortmaßnahmen zu Hochwasserschadensbehebungen bzw. Kleinmaßnahmen zwischen 2 und 100 %.
- \* Bei Hochwasserschadensbehebungen ist der prozentuelle Anteil der freihändigen Vergaben an den Gesamtbaukosten zum Teil geringer als bei Normalmaßnahmen. Es muß daher bei Normalmaßnahmen um so eher möglich sein, die Lieferungen und Leistungen auszuschreiben.
- \* Bei Hochwasserschadensbehebungen ist der Anteil an Fremdleistungen höher als bei Normalmaßnahmen. Eigene Baumaschinen und Großgeräte kamen nicht zum Einsatz. Der Landesrechnungshof sieht seine Ansicht bestätigt, daß landeseigene Baumaschinen und Großgeräte für Hochwasserschadensbehebungen nicht unbedingt benötigt werden und die Privatwirtschaft einen ausreichenden Maschinenpark besitzt.

- \* Bei den Eigenregiebauten werden die Arbeiten und Leistungen von nachfolgenden Gruppen erbracht:
  - \*\* von den Bauträgern durch Beistellung eigener Arbeitskräfte und eigener Baumaschinen,
  - \*\* vom Land Steiermark durch Beistellung der Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge für den Flußbau,
  - \*\* von privaten Unternehmen durch Beistellung von Baumaschinen, Geräten, Baumaterialien usw.

Der Landesrechnungshof erachtet es aus der Sicht der Wirtschaftlichkeit als unbedingt notwendig, daß der Anteil der freihändigen Vergebung von Leistungen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Dies ist bei genauer Einhaltung der Vergabevorschriften durch eine bessere Organisation im Vergabewesen möglich. Diesbezüglich wird in der weiteren Berichtsfolge noch eingegangen werden.

Als besonders zweckmäßig wird dabei erachtet, daß die Vergaben nach öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nun zentral von der Fachabteilung IIIa erfolgen. Dadurch ist sowohl eine gleichartige Vorgangsweise in der gesamten Steiermark als auch eine bessere Kontrollmöglichkeit durch die Fachabteilung IIIa als übergeordnete Dienststelle gewährleistet.

#### 4.4.3 Vergebungsvorgang

Die Anbotssteller mußten ihre Angebote bis zum festgesetzten Termin bei den einzelnen Baubezirksleitungen einreichen. Sie konnten der Anbotsverhandlung beiwohnen und nach Abschluß der Verhandlung die aufgenommene Niederschrift mitfertigen. In dieser Niederschrift wurden die Anbotssteller, Datum und Uhrzeit ihrer Anbotsabgabe und das Ergebnis der Anbotseröffnung sowie die Anbotssumme eingetragen. Nach erfolgter Überprüfung der Angebote wurde die überprüfte Anbotssumme, also die berichtigte Summe, nachträglich eingetragen.

Bei der Überprüfung konnte im wesentlichen die Formrichtigkeit und Vollständigkeit der Angebote festgestellt werden.

Bei der Ausschreibung von Wasserbausteinen für das Bauvorhaben Pyhrnbachregulierung mit der Anbotseröffnung am 25. Oktober 1978 wurden jedoch im Anbot des Bestbieters Fa. Josef Maier KG, Gröbming, die ursprünglich angebotenen Einheitspreise und Gesamtpreise überklebt und korrigiert.

Nach der ÖNORM A 2050, Punkt 3.2.4, müssen Änderungen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, daß die ursprüngliche Schrift leserlich bleibt; sie gelten nur, wenn sie unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß

- \* die Unterschrift und das Datum der anbietenden Firma fehlen;

- \* die erforderliche Aufklärung seitens des Auftraggebers bei der vorhandenen Mangelhaftigkeit des Angebotes vom Bieter nicht eingeholt wurde.

#### 4.4.4 Spekulative Anbotslegung

Wenn Massenänderungen von einzelnen Bietern bereits erwartet werden, ist dies Anreiz für eine spekulative Anbotslegung. Es werden dann für Positionen, bei denen Massenvergrößerungen erwartet werden, hohe Einheitspreise und bei Positionen, bei denen Massenminderungen erwartet werden, niedrige Einheitspreise angeboten. Dadurch ist der Billigstbieter mit den Ausschreibungsmassen keinesfalls mehr Billigstbieter, wenn die Angebote mit den Schlußrechnungsmassen durchgerechnet werden. Es kommt zu sogenannten Bieterreihungstürzen.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der gegenständlichen Prüfung festgestellt, daß die mit der Abwicklung betrauten Dienststellen (Fachabteilung IIIa und Baubezirksleitungen) bemüht sind, durch möglichst genaue Erfassung aller Leistungspositionen und exakter Massenermittlung eine spekulative Anbotslegung weitgehendst zu verhindern. Dies zeigte sich auch im geringen Ausmaß in der Legung von Nachtragsanboten.

Bei der Schöderbachregulierung, 1. Bauabschnitt, ergibt jedoch die Gegenüberstellung Anbot-Schlußrechnung für die Erdarbeiten folgendes Bild:

Nach Ausschreibung:	Ing. Fockt, Murau		Ing. Rieger Bad St. Leonhard		Ing. Hödl & Co. Graz		Ing. Johann Resch Graz		G. Hinteregger Niklasdorf	
Pos. 1 Erdaushub 9.500 m <sup>3</sup>	7,50	71.250,-	28,-	266.000,-	35,-	332.500,-	25,-	237.500,-	35,-	332.500,-
Zuschlag zu Pos. 1 Felsaushub ( 80 m <sup>3</sup> )	180,--	14.400,-	150,-	12.000,-	120,-	9.600,-	90,-	7.200,-	55,-	4.400,-
Zuschlag zu Pos. 1 (Findlingsaushub) 20 m <sup>3</sup>	180,--	3.600,-	85,-	1.700,-	80,-	1.600,-	90,-	1.800,-	125,-	2.500,-
lt. Schlußrechnung:		89.250,- 100 %		279.700,- 313 %		343.700,- 385 %		246.500,- 276 %		339.400,- 380 %
Pos. 1 7.046,73 m <sup>3</sup>		57.019,-		212.872,-		266.090,-		190.064,-		266.090,-
Zuschlag 2.311,12 m <sup>3</sup>		416.002,-		346.668,-		277.334,-		208.001,-		127.112,-
Zuschlag 164 m <sup>3</sup>		29.520,-		13.940,-		13.120,-		14.760,-		20.500,-
		502.541 121 %		573.480,- 138 %		556.544 134 %		412.825,- 100 %		413.702,- 100 %
Steigerung gegenüber Anbot		563 %		205 %		161 %		167 %		121 %

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß bei den Positionen "Aushub des Bachbettes" wesentliche Massenänderungen eintraten und dadurch eine Kostensteigerung gegenüber dem Anbot um 563 % eingetreten ist.

Die Baufirma Ing. Fockt als Billigstbieter hat im Leistungsverzeichnis für die Position 1, Erd-aushub, einen wesentlich niedrigeren und für die Positionen 3 und 4 (als Zuschlag zur Position 1) einen wesentlich höheren Preis als die übrigen Firmen angeboten. Die Firma war offensichtlich bereits vor der Anbotslegung der Ansicht, daß die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Kubaturen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und hat dahingehend spekulativ kalkuliert.

Die Massenänderungen sind zurückzuführen auf die mangelhafte Einschätzung der Bodenverhältnisse, bedingt durch

- \* die unzulängliche Bodenuntersuchung im Bereich der Regulierungsstrecke im Ausmaß von 2 Probebohrungen, wodurch keine zusammenhängende Felslinie erkennbar war und
- \* die ungenügende Deutung der Bodenuntersuchung, da zumindest bei der Bohrstelle in km 3,2 bereits ab einer Tiefe von 0,8 m unter der Bachsohle gewachsener Fels angetroffen wurde und nach den Längenprofilen in der Regulierungsstrecke eine Eintiefung bis zu 1,5 m unter der bestehenden Bachsohle vorgesehen war.

Die Fa. Fockt war wegen ihres äußerst günstigen Angebotes auch nach Legung der Schlußrechnung weiterhin Bestbieter.

Der Landesrechnungshof hat auch den 2. Bauabschnitt der Schöderbachregulierung in dieser Hinsicht geprüft und ergab sich bei der Gegenüberstellung Anbot-Schlußrechnung für die Gesamtarbeiten folgendes Bild:

Leistungsgruppen	ARGE Fockt-Teiml u. Spitzzy Bestbieter		Fa. Sprengbau Ges.m.b.H. Zweitbieter	
Pos. 1 30.000 m <sup>3</sup> Aushub	954.000,--	31,80	1,620.000,-	54,--
Pos. 2 Zuschlag zu Pos. 1 Felsaushub 300 m <sup>3</sup>	92.880,--	309,60	45.000,--	150,--
Pos. 3 Zuschlag zu Pos. 1 Findlinge 30 m <sup>3</sup>	9.288,--	309,60	8.100,--	270,-
Erdarbeiten gesamt	1,729.805,--		2,182.050,--	
Pflasterung	1,660.100,--		1,864.650,--	
Betonarbeiten	6,575.353,--		6,055.020,--	
Sonstige Objekte	242.688,--		231.000,--	
Brücken	624.979,10		676.795,--	
Sonstiges und Regiearb.	502.911,20		345.210,--	
Gesamtkosten	11,335.836,30 (100 %)		11,354.725,-- (100,2 %)	
Lt. tatsächl. Massen				
Pos. 1 28.667,9 m <sup>3</sup>	911.639,22		1,548.066,60	
Pos. 2 2.178,7 m <sup>3</sup>	674.525,52		326.805,--	
Pos. 3 45,24 m <sup>3</sup>	14.006,30		12.214,80	
Erdarbeiten gesamt	2,211.161,77		2,348.545,30	
Pflasterung	1,468.574,38		1,637.303,16	
Betonarbeiten	6,763.856,36		6,232.188,93	
Sonstige Objekte	204.496,45		192.010,--	
Brücken	747.276,70		809.631,23	
Sonstiges und Regiearb.	283.775,46		239.790,26	
Gesamtkosten	11,679.141,12 =====		11,459.468,88 =====	
	102 %		100 %	

Aus der vorliegenden Tabelle ist ersichtlich, daß wie im ersten Bauabschnitt auch im 2. Bauabschnitt die Kostensteigerung auf eine wesentliche Massenerhöhung bei der Position 2 (Felsaushub) als Zuschlag zur Position 1 zurückzuführen ist. Laut Leistungsverzeichnis waren hierfür 300 m<sup>3</sup> Felsaushub vorgesehen, tatsächlich kamen jedoch in den Schlußrechnungen 2.178,70 m<sup>3</sup> zur Abrechnung. Dadurch sind die Kosten bei der Position 2 von S 92.880,-- auf S 674.525,25 ohne Berücksichtigung der Preiserhöhungen, also um mehr als das 7-fache, gestiegen.

Auch bei der Position 38, Liefern, Biegen und Verlegen von Rippentorstahl, hat sich gegenüber dem Leistungsverzeichnis eine Massenerhöhung von 13.600 kg auf 21.800,54 kg laut Schlußrechnung ergeben.

Auch beim 2. Abschnitt war die ARGE Fa. Fockt, Murau, und Teiml & Spitzzy, Graz, als Billigstbieter offensichtlich der Ansicht, daß die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Kubaturen für den Felsaushub nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Bei der Gegenüberstellung Anbot-Schlußrechnung zeigt sich ein Bieterreihungssturz und ist der frühere Zweitbieter die Fa. Sprengbau Ges.m.b.H. nunmehr Bestbieter.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß

- \* für den 2. Bauabschnitt ebenfalls die notwendigen ausreichenden Bodenuntersuchungen unterlassen wurden,

- \* die notwendigen Rückschlüsse aufgrund der Abrechnung des 1. Bauabschnittes für den 2. Bauabschnitt nicht gezogen wurden und
- \* es unterlassen wurde, bei den Betonarbeiten (Trogprofil) bereits vor der Ausschreibung die Statik zu erstellen, damit die notwendige Bewehrung weitgehendst genau ermittelt hätte werden können.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß infolge des großen Preisdruckes und der starken Konkurrenzierung eine spekulative Anbotslegung seitens der Firmen nie zur Gänze auszuschließen sein wird. Solche Anbotslegungen führen jedoch zu einer Verzerrung der Bieterreihung und letztlich auch zu finanziellen Nachteilen für den Auftraggeber. Um derartige Versuche für eine spekulative Kalkulation von vornherein zu unterbinden, ist eine möglichst exakte Massenermittlung für das Leistungsverzeichnis notwendig.

In diesem Zusammenhang wird vom Landesrechnungshof die bereits in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Straßenbau, gewählte Vorgangsweise empfohlen, wonach

- \* für jedes Bauvorhaben Listen für die Eintragung von Extrempositionen zu führen,
- \* die Listen in bestimmten Abständen von den Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) an die Fachabteilung IIIa zu übermitteln und nach Abschluß des Bauvorhabens der Abrechnung zwecks Kontrolle anzuschließen,

- \* die Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) darauf zu achten haben, daß Positionen mit extrem niedrigen Preisen voll ausgeschöpft werden, Positionen mit Maximalpreisen unter Bedachtnahme großer Sparsamkeit zu verwenden sind und
- \* bei Massenüberschreitungen (bei Maximalpreisen) die Zustimmung der Fachabteilung IIIa einzuholen ist.

#### 4.4.5 Einhaltung der Vergebungsvorschriften

##### Vergabung von Leistungen aufgrund öffentlicher Ausschreibungen

Leistungen mit einer geschätzten Auftragssumme über 1 Mio. S wurden öffentlich ausgeschrieben. Diese Vergabungsart wurde nur bei den Firmenbauten angewendet.

Bei den Eigenregiebauten erfolgte bei größeren zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen eine beschränkte Ausschreibung, wobei jedoch durch Stückelung der Aufträge innerhalb der Gesamtbauzeit oftmals öffentliche Ausschreibungen umgangen wurden.

Nach den geltenden Vergaberichtlinien ist es jedoch unzulässig, zusammengehörige Leistungen geteilt zu vergeben, um auf diese Weise bestehende Ermächtigungsgrenzen zu umgehen.

Der Landesrechnungshof fand bei kritischer Betrachtung folgende Ursachen für diese Vorgangsweisen:

- \* Eine Ausschreibung von Baumaschinen, Baumaterialien zu Festpreisen über einen Zeitraum von 12 Monaten ist nicht möglich.
- \* Die Bauzeit der geprüften Flußbaumaßnahmen gingen über diesen Zeitraum von 12 Monaten hinaus.
- \* Die Beistellung der finanziellen Mitteln von Bund, Land und Interessenten läßt eine über den Kreditrahmen eines Jahres hinausgehende Vergabe schwer zu.
- \* Öffentliche Ausschreibungen, z.B. bei der Lieferung von Wasserbausteinen, erscheinen wenig sinnvoll, da entfernt liegende Steinbrüche ohnehin nicht konkurrenzfähig sein können.
- \* Die Preisangemessenheit bei den einzelnen Lieferungen und Leistungen aufgrund der beschränkten Ausschreibungen wurde geprüft und ist gegeben.

Eine rigorose Vorgangsweise im Hinblick auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen erscheint jedoch in jedem Einzelfall angebracht.

Vergabung von Leistungen aufgrund beschränkter Ausschreibungen

Der Einsatz von Baumaschinen, Geräten und der Ankauf von Baumaterialien größeren Umfanges, sofern mit einer Auftragssumme über S 100.000,-- gerechnet werden mußte, wurde in der Regel beschränkt ausgeschrieben.

Verstöße gegen die Vergabungsvorschriften, wonach durch Stückelung der Aufträge Ermächtigungsgrenzen umgangen wurden und eine freihändige Vergabe erfolgte, werden in weiterer Folge noch aufgezeigt.

Aufklärungsbedürftig erscheinen einzelne beschränkte Ausschreibungen für die Lieferung von Wasserbausteinen für das Bauvorhaben Laßnitzregulierung, Stangersdorf.

Hiezu wird ausgeführt:

- \* Die Anbotseröffnung für die Lieferung von Wasserbausteinen im Ausmaß von 1.500 Tonnen war am 4. Dezember 1979. Die Lieferung erfolgte zum Großteil im Zeitraum vom 23. November bis 5. Dezember 1979 durch den Bestbieter, die Fa. Klocher Basaltwerke, Halbenrain (Beilage 1).
- \* Die Anbotseröffnung für eine weitere Lieferung von Wasserbausteinen im Ausmaß von 1.500 Tonnen hat am 14. August 1980 stattgefunden. Die Lieferung erfolgte zum Teil bereits im Zeitraum vom 22. Juli bis 21. August 1980 durch den Bestbieter, die Fa. Othmar Aldrian, Vordersdorf (Beilage 2).

- \* Die Anbotseröffnung für eine weitere Lieferung von Wasserbausteinen im Ausmaß von 2.000 Tonnen war am 28. Mai 1980. Der Auftrag wurde an die beiden Billigstbieter, und zwar die Fa. Othmar Aldrian, Vordersdorf, und die Fa. Haider Ges. m.b.H., Pölfingbrunn, je zur Hälfte vergeben. Die Lieferungen dagegen erfolgten von beiden Firmen bereits im April 1980 und datieren die Rechnungen der Fa. Haider Ges.m.b.H. vom 30. April 1980 und die der Fa. Aldrian vom 12. Mai 1980 und 10. Juni 1980 (Beilage 3)

Die Baubezirksleitung Leibnitz begründet diese Vorgangsweise wie folgt:

- \* Eine rechtzeitige Ausschreibung ist oftmals nicht möglich, da nach Vorliegen der rechtlichen und förderungsbedingten Genehmigungen auf Wunsch der Bauträger sofort mit der Baumaßnahme begonnen werden soll.
- \* Der wirtschaftliche Einsatz der Kollektivvertragsarbeiter erzwingt ebenfalls einen sofortigen Baubeginn.
- \* Die beschränkten Ausschreibungen werden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Abrechnung mit den Vorlieferanten erfolgt aufgrund der Ausschreibungsergebnisse, sofern dieser mit dem Bestbieter ident ist.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest:

- \* Der Sinn der Ausschreibung, die Erzielung von Preisen unter Konkurrenzdruck, ist nicht gegeben, da die Lieferung bereits vor der Anbotseröffnung erfolgte.  
Bezeichnend ist auch, daß z.B. bei der beschränkten Ausschreibung für die Lieferung von Wasserbausteinen mit der Anbotseröffnung am 28. Mai 1980 3 von 6 geladenen Firmen kein Anbot abgegeben haben.
- \* Diese Vorgangsweise steht zu den Vergaberichtlinien im krassen Widerspruch.
- \* Ausschreibungsmengen von 1.500 Tonnen bzw. 2.000 Tonnen Wasserbausteinen für Bauvorhaben in dieser Größenordnung sind viel zu klein und nicht sinnvoll. Dadurch bedingte oftmalige Ausschreibungen erhöhen den Verwaltungsaufwand nicht unwesentlich.

Unrichtig ausgelegt wurden die Vergaberichtlinien im folgenden Fall:

Für die Ennsregulierung wurde der notwendige Hydraulikbaggereinsatz beschränkt ausgeschrieben. Vergeben wurden die Arbeiten an den Zweitbieter, die Fa. Ing. Kriechbaum, mit der Begründung, daß diese über das geeignetere Gerät verfügt. Der Bestbieter, die Fa. Ing. Letmaier, hat dafür ersatzweise den Auf-

trag für den Hydraulikbaggereinsatz bei der Pyhrnbachregulierung erhalten. Für die Pyhrnbachregulierung fand mit der Begründung keine Ausschreibung statt, daß eine weitere Ausschreibung ohnehin nicht zielführend sei, da die im Bezirk vorhandenen und geeigneten Geräte bereits zur Gänze im Flußbau im Einsatz stehen.

Hiezu wird vom Landesrechnungshof ausgeführt:

- \* Bei Vergabungen aufgrund einer beschränkten Ausschreibung ist zu beachten, daß die Übertragung der Leistungen nur an den Billigstbieter erfolgen darf, sofern kein Ausscheidungsgrund nach der ÖNORM A 2050 vorliegt. Die beschränkte Ausschreibung sieht bereits eine Selektion der zum Anbot eingeladenen Firmen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit vor.
- \* Bei Vergabungen aufgrund einer beschränkten Ausschreibung ist das Kriterium bei der Auswahl der einzuladenden Firmen nicht darin zu sehen, ob der Sitz der Firma im Bezirk liegt, sondern ob sie zur Leistung der Arbeit befähigt ist.

Für das Bauvorhaben Pyhrnbachregulierung,  
1. Bauabschnitt, wurde die Lieferung von Fertigbeton beschränkt ausgeschrieben.

Da kein klarer Ausschreibungstext vorgegeben wurde, war eine ordnungsgemäße Kalkulation und eine Vergleichbarkeit der ausgearbeiteten Angebote nicht möglich. Insbesondere fehlen folgende wesentliche Festlegungen:

- \* Die genaue Beschreibung der Leistungen (Festlegung der Betonkonsistenz und dgl.).
- \* Die genaue Angabe, ob die angebotenen Einheitspreise als Festpreise oder veränderliche Preise gelten.

Zur beschränkten Ausschreibung selbst wurden entgegen den Vergaberichtlinien nur 3 Firmen zur Anbotlegung eingeladen.

Es wird jedoch auch festgehalten, daß bei demselben Bauvorhaben bei einer 2. beschränkten Ausschreibung für die Lieferung von Fertigbeton aufgrund der Erfahrung der 1. Ausschreibung geeignete Ausschreibungsvordrucke ausgearbeitet und auch verwendet wurden.

#### Freihändige Vergabung

Leistungen mit einer Auftragssumme unter S 100.000,-- wurden von den Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) in der Regel frei vergeben. Dabei ist es notwendig, bei Aufträgen über S 50.000,-- die Zustimmung der übergeordneten Dienststelle, der Fachabteilung IIIa, einzuholen. Ungeachtet dessen sind auch bei der freihändigen Vergabung von Leistungen aufgrund der Vergaberichtlinien mehrere Angebote einzuholen. Oftmals fehlen insbesondere bei Vergaben unter S 50.000,-- jedoch im Akt Aufzeichnungen, über die in der Regel mündlich eingeholten Angebote.

In diesem Zusammenhang wird auch nachstehende Vorgangsweise, festgestellt bei der Durchsicht des Aktes "Bauvorhaben Fesnachbachregulierung", positiv hervorgehoben:

- \* Die Vergebung von Lieferungen und Leistungen aufgrund beschränkter Ausschreibungen erfolgte in mehreren Fällen und für verschiedenartigste Lieferungen und Leistungen (wie z.B. Holzgeländer, Stahllieferungen, Fertigbeton) bei Auftragssummen unter S 100.000,--. Als Beispiel der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer beschränkten Ausschreibung wird dabei die Vergabe des Bewehrungsstahles im Zuge dieses Bauvorhabens angeführt, anlässlich welcher der Bestbieter mit S 77.000,- und der Letztbieter mit S 131.000,-- geboten hat.
- \* Die Ausschreibungsunterlagen wurden mittels Rückscheinbrief versandt, und sind die Rückscheine dem Akt angeschlossen.
- \* Bei freihändigen Vergaben auch unter S 50.000,-- wurden in der Regel schriftliche Angebote eingeholt und ist der Nachweis infolge der Aufzeichnungen und Schriftstücke im Akt gegeben.

Durch unzulässige Stückelungen von Auftragssummen wurden in nachstehenden Fällen beschränkte Ausschreibungen umgangen und erfolgte eine freihändige Vergebung:

- \* Beim Bauvorhaben Schwarzauregulierung, Murfeld II, wurden im Zeitraum vom März 1977 bis zum Bauende im Dezember 1979 in 64 Aufträgen geteilt, eine

Summe von rund S 1,100.000,-- an LKW-Regiestunden freihändig vergeben. Von den ca. 4.200 LKW-Stunden sind ca. 2.900 Stunden auf die Fa. Bund und ca. 1.100 Stunden auf die Fa. Schuster entfallen (siehe Beilage 4).

- \* Im Zeitraum vom Oktober 1976 bis November 1979 wurden ebenfalls für das Bauvorhaben Schwarzauregulierung, Murfeld II, für die landeseigene Baumaschine ca. 77.000 l Diesel mit einer Auftragssumme von rund S 490.000,-- angekauft. Davon entfielen rund S 450.000,-- allein auf die Fa. Bund, Wieden. Dieser Betrag teilt sich ungefähr gleichmäßig auf die 3-jährige Bauzeit auf (siehe Beilage 5).
- \* Für das Bauvorhaben Laßnitzregulierung, Stangersdorf, wurde im Zeitraum vom November 1979 bis Jänner 1980 eine Laderaupe von der Fa. Fritz mit einer Auftragssumme von rund S 180.000,--, geteilt in 6 Aufträgen, angemietet.
- \* Im Zeitraum vom Jänner 1980 bis Oktober 1980 wurden für das Bauvorhaben Laßnitzregulierung, Stangersdorf, LKW-Regiestunden an die Fa. Oswald mit einer Summe von rund S 246.000,--, aufgeteilt auf 10 Einzelaufträge, vergeben. Eine weitere Vergabe von 783 LKW-Regiestunden an die Fa. Oswald erfolgte im Zeitraum vom August 1981 bis August 1982 (12 Aufträge) mit einer Auftragssumme von rund S 300.000,--. Eine weitere Vergabe von LKW-Regiestunden an die Fa. Lederhaas erfolgte im Zeitraum vom Juli 1980 bis Jänner 1981 (6 Aufträge) mit einer Summe von rund S 170.000,--.

- \* Für das Bauvorhaben Laßnitzregulierung, Stangersdorf, wurden im Zeitraum vom April 1980 bis Juni 1980 ca. 1.500 Tonnen Wasserbausteine mit einer Auftragssumme von ca. S 170.000,--, geteilt in 5 Aufträge, vergeben.
  
- \* Für das Bauvorhaben Pyhrnbachregulierung, Liezen, wurde ein Hydraulikbagger für 243 Stunden mit einer Auftragssumme von rund S 165.000,--, geteilt in 4 Aufträge, angemietet. Die Preisangemessenheit mit S 580,--/h plus 18 % MWSt. war nicht gegeben, da ein gleichwertiges Gerät bei demselben Bauvorhaben um S 418,-- plus MWSt. nach einer beschränkten Ausschreibung zum Einsatz kam.

Ohne Durchführung einer beschränkten Ausschreibung nach Einholung von Vergleichsanboten wurden vergeben:

- \* Ein Brückentragwerk für das Bauvorhaben Laßnitzregulierung, Stangersdorf, mit einem Kostenaufwand von ca. S 310.000,--
  
- \* Ein Brückentragwerk für das Bauvorhaben Schwarzauregulierung, Murfeld II, mit einem Kostenaufwand von ca. S 260.000,--.

Der Landesrechnungshof stellt jedoch auch fest, daß die Baubezirksleitung Leibnitz bei den letzten Bauvorhaben die Brückentragwerke beschränkt ausgeschrieben und diesbezüglich eine Anbotdrucksorte aus-

gearbeitet hat.

Von den Baubezirksleitungen werden als Ursache für die freihändigen Vergaben angeführt:

- \* In den einzelnen Bezirken gibt es oft keine ausreichende Anzahl von leistungsfähigen Firmen, um eine beschränkte Ausschreibung durchführen zu können.
- \* Nicht alle Firmen sind bereit und in der Lage, im Flußbau wegen der erhöhten Schwierigkeiten zu arbeiten.
- \* Die Flußbauarbeiten sind sehr witterungsabhängig, sodaß nicht zu jeder Zeit die Baustelle befahren werden kann.
- \* Die Preisangemessenheit wird aufgrund der ausreichenden Erfahrung und der vorhandenen Aufzeichnungen in jedem Fall geprüft.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest:

- \* Bei der Vergebung von Leistungen aufgrund beschränkter Ausschreibungen ist es nicht erforderlich, die Auswahl der Firmen im jeweiligen Bezirk zu treffen. Das Kriterium für die Auswahl der einzuladenden Firmen liegt in der Befähigung zur Leistung der benötigten Lieferung oder Arbeit.
- \* Zusammenhängende Arbeiten, die über einen längeren Zeitraum hinausgehen, sind vorhersehbar und ist daher eine beschränkte Ausschreibung durchaus möglich.

- \* Eine ordnungsgemäße Vergabe ist durch das Erteilen von Aufträgen nach freiem Ermessen über den vorgegebenen Rahmen hinausgehend nicht gegeben und nur durch eine Ausschreibung sichergestellt.
- \* Nur im Wege der Konkurrenzierung mit nachfolgender Prüfung der Angebote auf Preisangemessenheit kann ein wirtschaftlicher Einsatz der Geldmittel erwartet werden.

Festgestellt wurde auch, daß die in den Leistungsverzeichnissen enthaltenen Massen oftmals nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Hiezu wird angeführt:

- \* Die Lieferung von 5.000 Tonnen Wasserbausteinen für das Bauvorhaben Laßnitzregulierung, Stangersdorf, wurde an die bestbietende Firma Aldrian, Wies, aufgrund einer beschränkten Ausschreibung mit der Anbotseröffnung vom 23. Juli 1981 vergeben. Tatsächlich geliefert wurden mit demselben Auftrag rund 10.000 Tonnen Wasserbausteine. Ein weiteres Mal wurden 1.000 Tonnen Wasserbausteine beschränkt ausgeschrieben, geliefert wurden ca. 1.700 Tonnen.
- \* Für das Bauvorhaben Pyhrnbachregulierung, Liezen, wurde die Lieferung von 1.260 m<sup>3</sup> Fertigbeton beschränkt ausgeschrieben. Geliefert und auch benötigt wurden dagegen

2.084 m<sup>3</sup>. Bei einer 2. beschränkten Ausschreibung wurde als Menge 1.010 m<sup>3</sup> Fertigbeton eingesetzt. Tatsächlich benötigt und verrechnet wurden dagegen 1.593 m<sup>3</sup> Fertigbeton.

Der Landesrechnungshof muß in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß es Aufgabe der übergeordneten Dienststellen ist, die genaue Einhaltung bestehender Bestimmungen, insbesondere der Vergabungsvorschriften, zu überwachen und auch darauf zu achten, daß durch Teilung einer Gesamtlieferung in mehrere Teilleistungen die Vergabungsvorschriften nicht umgangen werden.

Abschließend schlägt der Landesrechnungshof daher vor:

- \* Für das gesamte Gebiet der Steiermark einheitliche Ausschreibungsvordrucke für verschiedene immer wiederkehrende Lieferungen und Leistungsarten (Großgeräte, Steinlieferungen, Fertigbeton, Fertigteilbrücken, Stahl, LKW-Einsatz u.dgl.) aufzulegen.
- \* Beschränkte Ausschreibungen für größere Lieferungsmengen bzw. Leistungseinheiten, abgestimmt auf die Größe des Bauvorhabens und zumindest vorausschauend auf ein Kreditjahr, zu tätigen.
- \* Bei beschränkten Ausschreibungen zumindest auch Firmen der Nachbarbezirke zur Anbotsstellung einzuladen. Insbesondere dann, wenn im Bezirk

selbst keine ausreichende Anzahl von geeigneten Firmen vorhanden ist.

- \* Die beschränkten Ausschreibungen so rechtzeitig durchzuführen, daß der Bauablauf nicht gehemmt ist.
- \* Sicherzustellen, daß Genehmigungen zur Vergebung von Leistungen durch die übergeordnete Dienststelle rechtzeitig erfolgen.
- \* Bei freihändigen Vergaben mehrere Konkurrenzangebote einzuholen, damit ein Preisvergleich möglich und die Preisangemessenheit überprüft werden kann.
- \* Die Lieferung von Dieselöl für den Betrieb der landeseigenen Maschinen bei größeren Bauvorhaben beschränkt auszuschreiben oder sich an die Vergaben der im Rahmen von den Baubezirksleitungen, Referat Straßenbau, durchgeführten jährlichen Ausschreibungen anzuschließen.
- \* Für immer wiederkehrende gleichartige Arbeiten Rahmenausschreibungen durchzuführen. Dadurch wäre es dann auch möglich, für einen Großteil der laufend anfallenden Arbeiten Preise unter Konkurrenzdruck zu erhalten.

#### 4.5 Bautagebuch

Für jedes Bauvorhaben ist nach den Richtlinien für den Schutzwasserbau (RIWA) ein Bautagebuch zu führen, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- \* Laufende Nummer des Tagesberichtes;
- \* Bezeichnung der Baustelle, Datum des Arbeitstages;
- \* Witterungsverhältnisse, mittlere Tagestemperatur, Arbeitszeit;
- \* Beschäftigtenstand und Anzahl der geleisteten Tagschichten;
- \* Hinweise auf die Art der Arbeit und die Leistungen;
- \* Regiearbeiten;
- \* Hinweis über den Einsatz von Baumaschinen unter Angabe der Größe dieser Maschinen;
- \* Verbrauch von Baumaterialien;
- \* Anmerkung besonderer Vorkommnisse, Wasserstände und Hochwasserereignisse, Eintragungen bzw. Anordnungen der Bauleitung usw.

Hiezu wird festgestellt, daß bei den Firmen und Eigenregiearbeiten die Bautagebücher

ordnungsgemäß und genau geführt werden und einen guten Überblick über das Baugeschehen geben.

Allerdings werden die Bautagebücher für Eigenregiebauten zuwenig leistungsbezogen geführt, was jedoch Grundlage für eine Nachkalkulation wäre. Eine richtige Nachkalkulation ist aber Voraussetzung für die wirtschaftliche Führung von Eigenregiebauten. Der Landesrechnungshof konnte sich auch überzeugen, daß bei allen Eigenregiebauten in unterschiedlicher Art Kontrollen über die tatsächlich anfallenden Kosten getätigt werden.

Voraussetzung für die Aussagefähigkeit der Nachkalkulation ist aber eine richtige Zuordnung. Entspricht die Zuordnung der einzelnen Kosten zu den jeweiligen Kostenarten nicht den Kalkulationsannahmen, so liefert die Nachkalkulation falsche Vergleichswerte. Diese Zuordnung muß daher laufend auf der Baustelle erfolgen.

Beim Bauvorhaben Lungitzbachregulierung, Unterrohr, wurden z.B. die Lieferungen und Leistungen im Bautagebuch den einzelnen Positionen des Kostenvoranschlages zugeordnet, wodurch die Ermittlung des tatsächlichen Kostenaufwandes wesentlich erleichtert wird.

Zur Erzielung eines brauchbaren Ergebnisses sollte man sich von einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses freimachen und Wertgruppen bilden, die den genannten Aufgaben gerecht werden. Die Gesamtkosten sollen in eine möglichst geringe Anzahl von Kostenarten, die eine dem Hauptaufwand entsprechende Wertigkeit repräsentieren, aufgegliedert werden.

Diese Kostenarten sind im Flußbau durch die Festlegung im EDV-Stammdatenblatt (Beilage 6) bereits vorgegeben und zwar:

- \* Erdarbeiten
- \* Steinarbeiten
- \* Pflasterungen und Berollungen
- \* Betonarbeiten
- \* Sonstige Verbauungen
- \* Sonstige Objekte
- \* Sohlstufen
- \* Brücken und Stege

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor:

- \* Die Bautagebücher leistungsbezogen zu führen, wobei die durchgeführten Lieferungen und Leistungen den im Stammdatenblatt enthaltenen Kostenarten zugeordnet werden sollten.
- \* Laufende Vergleiche von der Kostenentwicklung bei verschiedenen Eigenregiebaustellen auch über die einzelnen Bezirke hinausgehend durchzuführen und die dabei gewonnenen Erfahrungen hierüber auszutauschen.

Den Partieführern wird eine Vorbereitungszeit (Herrichten der Werkzeuge und Absperren der Baustelle) gewährt. Diese Vorbereitungszeit wird fälschlicherweise auch als Schreibstunde bezeichnet, da der örtliche Bauleiter und nicht der Partieführer für die Führung des Bautagebuchs verantwortlich ist.

Diese Regelung wird in den einzelnen Baubezirksleitungen unterschiedlich gehandhabt und zwar wird den Partieführern z.B.:

- \* in den Baubezirksleitungen Leibnitz, Feldbach und im Baubezirksamt Graz je eine Stunde täglich,
- \* in der Baubezirksleitung Hartberg täglich eine halbe Stunde,
- \* in der Baubezirksleitung Liezen keine zusätzliche Zeit anerkannt.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß in dieser Hinsicht eine Überprüfung und einheitliche Regelung notwendig wäre.

## 4.6 Abrechnung

### 4.6.1 Firmenbauten

Die beauftragten Firmen haben je nach Höhe der Auftragssumme gemäß dem Baufortschritt Abschlagsrechnungen gelegt, die nach Prüfung durch die betreffende Baubezirksleitung über die Landesbuchhaltung (Bundesverrechnung) der Bezahlung zugeführt wurden. Bis zur Überprüfung der Schlußrechnung und Anweisung des Restbetrages war ein 10%iger Deckungsrücklaß vom jeweiligen Teilverdienstbetrag einbehalten worden oder wurden Haftbriefe vorgelegt. Der Haftrücklaß betrug 5 % des Schlußrechnungsbetrages und war ebenfalls durch Haftbriefe sichergestellt.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wurden bei der Fachabteilung IIIa Bauabnahmen beantragt und rasch durchgeführt.

Der Landesrechnungshof hat mehrere Zahlungsvorgänge verfolgt und dabei festgestellt, daß im allgemeinen eine rasche Überprüfung der Rechnungen durch die örtliche Bauaufsicht erfolgte.

Nach § 16 Abs. 3 des Wasserbautenförderungsgesetzes ist die Abrechnung der fertiggestellten Bauten vom Empfänger der Förderung längstens innerhalb Jahresfrist nach Bauvollendung durchzuführen, zu prüfen und mit den Ausführungsplänen in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form dem Bundes-

ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

Die Fachabteilung IIIa ist im allgemeinen um eine baldige Abrechnung der Bauvorhaben bemüht, jedoch konnte dieser Termin bei den geprüften Bauvorhaben nicht eingehalten werden.

Die Ausmaßfeststellungen wurden laufend durchgeführt und sind auch ausreichende Skizzen und Abrechnungspläne vorhanden, die ein Nachvollziehen ermöglichen. Die Ausmaßfeststellungen sind weiters mit Ort und Datum und mit den notwendigen Unterschriften von Auftragnehmer und Auftraggeber versehen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, daß die von der Fachabteilung IIIa und den Baubezirksleitungen angeforderten Unterlagen rasch vorgelegt und insbesondere die Schlußrechnungsoperatte vollständig und übersichtlich zusammengestellt waren.

#### 4.6.2 Eigenregiebauten

Die Rechnungen und Lohnlisten wurden im Zuge der Baudurchführung ordnungsgemäß behandelt und seitens der Landesbuchhaltung vor Anweisung der Rechnungsbeträge der vorgeschriebenen Überprüfung unterzogen. Alle Rechnungen sind - soweit die Abrechnung bereits durchgeführt wurde - im Belegsverzeichnis angeführt, die Rechnungen samt den Bestellscheinen in Ordnern übersichtlich angelegt und gut überprüfbar.

Bei der Einschau in die Abrechnungen und in die dazugehörigen Unterlagen wurde ein wesentlich vermehrter Anfall an Belegen bei Eigenregiebauten gegenüber Firmenbauten, bedingt durch die Vielzahl der Einzelrechnungen, festgestellt.

Bei einzelnen Bauvorhaben sieht dies folgendermaßen aus:

Bauvorhaben	Baukosten	Anzahl der Belege
Schwarzauregulierung, Murfeld II	rd. 14,5 Mio. S	762
Laßnitzregulierung, Stangersdorf, I. Bauabschnitt	9,5 Mio. S	403
Laßnitzregulierung, Stangersdorf, II. Bauabschnitt	ca. 9,8 Mio. S	370
Södingbach, Verbesserung des Hochwasserschutzes	ca. 3,3 Mio. S	119
Schöderbachregulierung, I. und II. Bauabschnitt (Firmenbaustelle)	ca. 21,0 Mio. S	ca. 50 - 60
Mürzgrabenbachregulierung, I. Bauabschnitt (Firmenbaustelle)	ca. 6,0 Mio. S	ca. 60

Der Landesrechnungshof bringt damit zum Ausdruck, daß bei Vergabe der Arbeiten an eine Bauunternehmung nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung eine fühlbare Arbeitsentlastung zu erwarten ist,

- \* bei den Wasserbaureferaten, insbesondere der Buchhaltung und der Lohnverrechnung,
- \* bei der Landesbuchhaltung, die nach nochmaliger Rechnungsprüfung die Anweisung der Rechnungsbeträge veranlaßt.

Auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Eigenregiebauten wird noch im weiteren Berichtsteil eingegangen werden.

Dem Ausführungsoperat ist entsprechend den Richtlinien für den Schutzwasserbau u.a. ein Belegverzeichnis (Beilage 7) anzuschließen. Hiefür wird ein Vordruck verwendet, in dem auf der linken Seite die Nummer des Beleges, das Datum der Anweisung, der Gegenstand der Leistung oder Lieferung, der Lohnaufwand und auf der rechten Seite die Anzahl der Lohnstunden sowie das verwendete Material eingetragen wird.

Nach den Richtlinien für den Schutzwasserbau ist dem Abrechnungsoperat aber auch eine Leistungsübersicht in der Form des Stammdatenblattes mit ausgeführten Leistungen und tatsächlichen Kosten der Leistungsgruppen anzuschließen.

Der Landesrechnungshof schlägt im Hinblick auf diese vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geforderte leistungsbezogene Abrechnung nachstehende Umgestaltung des Belegsverzeichnisses (Beilage 8 ) vor:

- \* Neben der Belegnummer, des Datums, des Gegenstandes und des Rechnungsbetrages sind der Lohnaufwand und die im Stammdatenblatt aufscheinenden Leistungsgruppen und zwar:

Erdarbeiten,  
Steinarbeiten,  
Pflasterungen und Bepflanzungen,  
Betonarbeiten,  
sonstige Verbauungen,  
sonstige Ausgaben,  
sonstige Objekte,  
Sohlstufen sowie  
Brücken und Stege

aufzunehmen.

- \* Der Materialausweis könnte dagegen auf einzelne bedeutsame Positionen, wie Maschinenstundeneinsatz, Steinmaterialverbrauch, Fertigbetonverbrauch u.dgl., reduziert werden.

Auf Grundlage der bereits vorgeschlagenen leistungsbezogenen Bautagebuchführung ist es sodann möglich, eine weitgehend exakte Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Leistungsgruppen durchzuführen.

Wie bereits erwähnt, ist die Fachabteilung IIIa um eine baldige Abrechnung der Bauten bemüht und hat auch die Baubezirksleitung (Baubezirksamt) angewiesen, die Abrechnungen bis zum vorgegebenen Termin vorzulegen.

Z.B. wurden von der Fachabteilung IIIa im Jahr 1982 105 Bauendabrechnungen überprüft und rund 5.600 Rechnungen fachrechnerisch durchgesehen und der Landesbuchhaltung zum Vollzug übermittelt.

Bei nachstehenden Bauvorhaben mußte jedoch ein außerordentlicher Verzug bei der Abrechnung festgestellt werden und sollte im Interesse aller Beteiligten nunmehr ein kurzfristiger Abschluß herbeigeführt werden.

Bauvorhaben	Baubeginn	Bauende
Feistritz, Ratten, 1. Bauabschnitt	1964	1968
Feistritz, Ratten, 2. Bauabschnitt	1969	1974

#### 4.7 Bauausführung

##### 4.7.1 Allgemeines

Zweck der Regulierungsmaßnahmen war es,

- \* den Schutz von Ortschaften und Siedlungen sowie
- \* den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturflächen sicherzustellen.

Aufgrund der örtlichen Überprüfung der fertiggestellten Regulierungen wird festgestellt:

- \* Die Bauvorhaben wurden im allgemeinen projekts- und sachgemäß bei Verwendung einwandfreier Baustoffe ausgeführt.
- \* Es waren keine wesentlichen Baugebrechen oder Schäden festzustellen und ist der Erhaltungszustand als gut zu bezeichnen.
- \* Die ausgeführten Bauwerke haben ihre Wirksamkeit anlässlich der seit der Fertigstellung der Regulierungsmaßnahmen aufgetretenen Hochwässer bereits unter Beweis gestellt.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auch festgehalten:

- \* Bei der Laßnitzregulierung, Stangersdorf, wurde durch die im ersten Bauabschnitt zu steil projektierte Sohlneigung von  $0,9 \text{ ‰}$  eine Bewegung der Gewässersohle ausgelöst und eine Sohlabsenkung

bewirkt, die unter Umständen noch zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen an der Sohle notwendig macht.

- \* Bei der Schwarzauregulierung, Murfeld II, wurde die Sohlbreite mit 6,0 m im Hinblick auf die Niederwasserführung zu groß dimensioniert. Es war deshalb notwendig, im unteren Teil der Regulierung bereits eine Räumung durchzuführen und sind im oberen Teil der Regulierungsstrecke Anlandungen vorhanden, die die Sohlbreite bis zur Hälfte einengen.

Bei der Laßnitzregulierung, Stangersdorf, wird in den Außenbögen zur Sicherung vor Humusabtrag eine Kunststoffgitterplane verwendet. Diese Art der Sicherung wurde bei anderen Baustellen nicht angetroffen. Der Landesrechnungshof hat hierfür den Quadratmeterpreis auf Grundlage der nach den Bautagesberichten für diese Arbeit aufgenommenen Stunden und der gelieferten Quadratmetermenge Kunststoffgitterplane ermittelt. Dieser beträgt zusammengesetzt aus den Lohnkosten (rund S 20,--/m<sup>2</sup>) und den Gitterplanekosten (rund S 10,--/m<sup>2</sup>) zusammen rund S 30,--/m<sup>2</sup>.

Diese Kosten erscheinen relativ hoch und wird daher eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit und insbesondere der Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen vorgeschlagen.

#### 4.7.2 Qualitätsprüfungen

Bei den Firmenbauten waren die Beton- und Stahlbetonarbeiten laufend zu überwachen und war nachzuweisen, daß der hergestellte Beton den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Die vorgeschriebene Anzahl der Betonproben wurde entnommen und auf Kosten der bauausführenden Firmen geprüft. Nach den vorliegenden Attesten liegen alle mittleren Druckfestigkeitswerte über den geforderten Mindestfestigkeitswerten.

#### 4.7.3 Bepflanzung

Es wird festgestellt, daß die durchgeführten Bepflanzungen, insbesondere bei den breiten Trapezprofilen der Laßnitzregulierung und Schwarzauregulierung, nicht vollständig den derzeitigen Anforderungen eines naturnahen Wasserbaues entsprechen.

Bäume sind jedoch nicht nur aus Gründen des Naturschutzes notwendig, sondern auch als Bestandteil eines Gewässers zu sehen und zwar:

- \* zur Aufrechterhaltung eines guten Gewässerzustandes zum Schutze der Ufer vor Bodenabtrag.
- \* zur Aufrechterhaltung der Gewässergüte durch Beschattung des Gewässers und Erhaltung der Selbstreinigungskraft.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs wäre es zweckmäßig, bereits größere Bäume zu pflanzen, damit rascher eine Schattenwirkung für das Gewässer erzielt und auch eine leichtere Böschungspflege erreicht wird.

Ein gutes Wachstum für die Pflanzen ist jedoch in erster Linie wegen des ausreichenden Wasserdargebotes im unteren Teil der Böschung gegeben. Aus diesem Grund wird bei den neu ausgearbeiteten Projekten die abflußhemmende Wirkung der Böschungsbepflanzung bei der Bemessung und Ausgestaltung der Profile berücksichtigt. Festgehalten wird auch, daß die betroffenen Dienststellen grundsätzlich bemüht sind, die Bepflanzungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Einen optisch äußerst günstigen Eindruck vermittelt z.B. die Tajabachregulierung im Bereich des Ortsgebietes von Teufenbach, wo die Bruchsteinmauern des Trogprofiles nicht bis zum Uferbord reichen, die Trogsohle rauh ausgebildet ist und eine Bepflanzung mit hängenden Pflanzen und mit Sträuchern bzw. Bäumen am Rande erfolgte.

#### 4.7.4 Endvermessung

Als positiv angesehen wird, daß unmittelbar nach Baubeendigung die Endvermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung veranlaßt und zum Teil bereits durchgeführt und abgeschlossen wurde, sodaß die für das Bauvorhaben notwendige Grundinanspruchnahmen im Interesse des Regulierungsunter-

nehmens, aber auch der betroffenen Grundbesitzer kurzfristig zum Abschluß kommen.

#### 5. Kleinmaßnahmen des Flußbaues

Zu den Kleinmaßnahmen des Flußbaues zählen örtliche Uferschutz- und Regulierungsbauten mit einem Erfordernis unter 1,5 Mio. S. Zur Erwirkung der finanziellen Genehmigung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genügt für derartige Vorhaben die Vorlage je eines Stammdatenblattes für die EDV und eines Sammelverzeichnisses, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- \* Bezeichnung des Gewässers
- \* Ort und Art der Maßnahme
- \* Erfordernis
- \* Finanzierungsschlüssel
- \* Bundesmittel

Diese Maßnahmen müssen für sich abgeschlossen und innerhalb einer zweijährigen Bauzeit durchführbar sein.

Hinsichtlich der Finanzierung an Konkurrenzgewässern können grundsätzlich unterschieden werden:

- \* Kleinmaßnahmen (40 - 50 % Bundesmittel, 30 - 40 % Landesmittel, 20 % Interessentenmittel).

- \* Sofortmaßnahmen zu Hochwasserschadensbehebungen (50 % Bundesmittel, 50 % Landesmittel).
- \* Reine Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen (1/3 Bundesmittel, 1/3 Landesmittel, 1/3 Interessentenmittel).

Hinsichtlich der Bauabwicklung sind alle 3 genannten Möglichkeiten gleichartig zu betrachten.

Der Landesrechnungshof hat eine Reihe dieser Baumaßnahmen geprüft und dabei folgende Feststellungen getroffen:

Eigenregiebauten:

- \* Die Abwicklung der Baumaßnahmen erfolgte im wesentlichen ordnungsgemäß unter Einhaltung der Vergebungsrichtlinien.
- \* Bei Kleinmaßnahmen unter S 100.000,-- erfolgt meist eine freihändige Vergebung der Lieferungen und Leistungen.
- \* Bei den geprüften Maßnahmen zur Hochwasserschadensbehebung und zwar:
  - \*\* Hochwasserschaden Oktober 1982, Grazbach,
  - \*\* Hochwasserschaden Oktober 1982, Sassbach,wurden nur zwischen 3 und 5 % der Gesamtbaukosten freihändig vergeben, obwohl der Zeit-

raum zwischen dem Hochwasserereignis und dem Arbeitsbeginn nur 46 Tage betrug.

- \* Bei der geprüften Maßnahme zur Hochwasserschadensbehebung Paltenbach 1982 wurden dagegen 77 % der Gesamtbaukosten freihändig vergeben, obwohl der Zeitraum zwischen dem Hochwasserereignis und dem Arbeitsbeginn 67 Tage betrug. Davon wurden Baggerarbeiten an die Fa. Letmaier in der Höhe von S 113.451,-- freihändig vergeben.

Der Landesrechnungshof schlägt auch in diesem Zusammenhang vor, Anbotsdrucksorten für die verschiedenen Lieferungen und Leistungen aufzulegen, damit eine Ausschreibung rasch erfolgen kann. Außerdem wird auch auf die Möglichkeit der Anwendung von Rahmenausschreibungen hingewiesen.

#### Firmenbauten:

Eine exakte Massenerfassung für die Vergabe von Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie von Hochwasserschadensbehebungen ist kaum möglich. So wurde z.B. das Bauvorhaben "St.Peter-Freienstein, Gmeingrube, KLM 1982," mit einer Anbotsumme von S 154.639,-- (100 %) mit einem Betrag von S 220.002,-- (142 %) abgerechnet. Dies ist auf nachstehende wesentliche Massenerhöhungen zurückzuführen:

Art der Leistung	Massen lt. Anbot	Massen lt. Schlußrechn.	Massen- erhöhung
Pos. 1 Lärchenholz- schlachtenwand	32 m <sup>2</sup>	53,35 m <sup>2</sup>	+ 66 %
Pos. 2 Steinschlich- tung	60 m <sup>3</sup>	112 m <sup>3</sup>	+ 86 %

Der Landesrechnungshof sieht daher gerade bei derartigen Maßnahmen einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz von Eigenregiepartien.

Hinsichtlich der reinen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen und Kleinmaßnahmen unter S 150.000,-- wird vorgeschlagen, den Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) für das laufende Jahr auf Grundlage des beantragten Erfordernisses einen Sammelkredit entweder für den gesamten Baubezirk oder für einzelne Flußgebiete (z.B. Mur, Kainach, Raab, Feistritz u.dgl.) zu gewähren.

Folgende Vorteile würden sich dadurch ergeben:

- \* Eine Verwaltungsvereinfachung durch Reduzierung der Anträge und deren Erledigung.
- \* Eine Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Durch den gezielteren und rechtzeitigen Einsatz der finanziellen Mittel für die laufende Pflege der Gewässer können spätere höhere Aufwendungen vermieden werden.

- \* Die anlässlich der Gewässerbeschau festgestellten Schäden am Gewässerbett könnten oftmals rasch behoben werden.
- \* Durch die Einhaltung des Gesamtkreditrahmens treten weniger Überschreitungen bei den Einzelkrediten auf.
- \* Einschränkung der freihändigen Vergaben und eine vermehrte beschränkte Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen.
- \* Für immer wiederkehrende Lieferungen und Leistungen (Baggereinsatz, Steinmaterial u.dgl.) könnten Rahmenausschreibungen getätigt werden.

## 6. Baudurchführung - Allgemeines

### 6.1 Begriffsbestimmung

In den Richtlinien für den Schutzwasserbau (RIWA) ist unter dem Titel "Baudurchführung" folgendes bestimmt:

#### 1. Eigenregiebauten

Es ist anzustreben, daß Erhaltungsarbeiten vornehmlich in Eigenregie durchgeführt werden.

#### 2. Firmenbauten

Maßnahmen mit einem größeren Bauvolumen sollen in der Regel an qualifizierte Firmen übertragen werden. Der Übertragung hat eine Ausschreibung der Leistungen nach den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen im Wasserbau vorauszu-gehen.

#### 3. Gemischte Bauten

Wenn es organisatorische, technische oder wirtschaftlich Gründe als zweckmäßig erscheinen lassen, können auch bei größeren Vorhaben einzelne Leistungen in Eigenregie erbracht werden."

Da die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Eigenregiebauten näher untersucht werden soll,

muß zunächst der Begriff "Eigenregiebauten" näher erläutert werden. Der Landesrechnungshof ermittelte, daß rund 80 % des finanziellen Aufwandes für Flußbauten auf private Unternehmen (Baumaschinenkosten, Materialkosten usw.) entfallen.

Es ist daher eine Unterteilung der Eigenregiearbeiten folgendermaßen zu treffen:

- \* Eigenregiearbeiten mit vorwiegender Eigenleistung
- \* Eigenregiearbeiten mit vorwiegender Fremdleistung

Unter Fremdleistung versteht man Leistungen, die für die Herstellung des Gesamtobjektes erforderlich sind, die aber nicht in den Bereich der Eigenleistungen des Bauträgers oder der betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes fallen. Einen Sonderfall bei den Fremdleistungen stellen die Fremdlieferungen dar, bei denen die Frage offen ist, ob es sich um Leistungen oder Stoffe handelt. Eine weitere Untersuchung in dieser Hinsicht erscheint jedoch im gegenständlichen Fall nicht notwendig. Im Flußbau handelt es sich also um Eigenregiearbeiten mit vorwiegender Fremdleistung.

Hiefür ist charakteristisch:

- \* Baumaschinen und Großgeräte werden jeweils von privaten Firmen angemietet. Zum geringen Teil werden auch eigene Maschinen der Bauträger und landeseigene Maschinen und Geräte eingesetzt.
- \* Das Baumaterial wird von privaten Firmen angekauft.

- \* Die Baubezirksleitungen treten als Bauführer auf und setzen Kollektivvertragsarbeiter für die Durchführung der Arbeiten ein.

## 6.2 Vor- und Nachteile der Eigenregie- und Firmenbauten

Zunächst wird festgehalten, daß mit Ausnahme der Baubezirksleitung Bruck a.d.Mur in allen sonstigen Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) Eigenregiebauten zur Ausführung kommen.

In bezug auf die Vor- und Nachteile der beiden Baudurchführungsarten haben die Baubezirksleitungen im wesentlichen folgende Vorstellungen:

### Eigenregiebauten

#### Vorteile

- \* Ausnutzung örtlicher Wirtschaftspotentiale  
- kleine Bauunternehmen und Baumaschinenverleihe einerseits, Arbeitskräfte andererseits.
- \* Leichte Anpassung an neue Baumethoden, insbesondere auf dem Gebiete des naturnahen Wasserbaues und der Grünverbauung.
- \* Ausführung von Gewässerpflege- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- \* Sofortige Einsatzbereitschaft bei und nach Hochwasserkatastrophen. Leichte Behebung von Projektsmängeln und weitgehende unkomplizierte Berücksichtigung von Anrainerwünschen im Zuge der

Ausführung ohne oder mit wenig Mehrkosten.

- \* Möglichkeiten der Nachbepflanzung an bereits ausgeführten Regulierungen.
- \* Einsatz von spezialisierten und lang erfahrenen Arbeitspartien.
- \* Wegfall der Gewinnspanne bei Eigenregiepartien.

#### Nachteile

- \* Konkurrenz wirkt sich nur auf Lieferungen und Leistungen seitens der Firma, nicht aber auf den Einsatz eigener Arbeitskräfte aus.
- \* Fallweise Probleme der Auslastung der eigenen Arbeitskräfte, wenn das Bauprogramm mit der Arbeitskapazität nicht abgestimmt ist.
- \* Keine Ausführung von technisch schwierigen Kunstbauten (Brücken, Wehranlagen, Staumauern usw.), da entsprechende Baustelleneinrichtungen fehlen.
- \* Erhöhtes Maß an Verantwortung seitens der staatlichen Bauleitung.

Dazu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

- \* Das gesamte Bauvolumen zerfällt in viele Teilvergaben, wodurch eine öffentliche Ausschreibung, die wegen des größeren Konkurrenzdruckes günstigere Preise erwarten läßt, umgangen wird.

- \* Ein großer Prozentsatz der Fremdleistungen wird freihändig ohne vorherige Ausschreibung vergeben, wodurch überhaupt keine Konkurrenzierung gegeben ist.
- \* Die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Bauführung ist eine genaue Planung, die sowohl dem Regulierungszweck voll entspricht und auch den Interessen der Anrainer Rechnung trägt. Projektänderungen während der Baudurchführung sind an sich unerwünscht und sollten auch bei den Eigenregiearbeiten nicht Platz greifen.
- \* Auch bei reinen Firmenbauten ist eine ordnungsgemäße Ausführung sichergestellt. Die Haftung ist eindeutig geklärt, für Mängelbehebungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- \* Eigenregiebauten verursachen einen höheren Verwaltungsaufwand gegenüber Firmenbauten und zwar:
  - \*\* Zusätzliche Belastungen der Buchhaltung, Lohnverrechnung und der Landesbuchhaltung. Bei Eigenregiebauten ist ein um mehr als 10facher Anfall von Belegen gegenüber Firmenbauten gegeben.
  - \*\* Erhöhte Belastung des mit der Bauausführung der Eigenregiebauten befaßten technischen Personals, da statt den sonst üblichen Bauaufsichtsaufgaben zusätzlich Bauleitungsaufgaben mit erhöhter Verantwortung zu bewältigen sind.
- \* Eigenregiebauten verursachen auch Probleme mit der ständigen Auslastung der Kollektivvertrags-

arbeitspartien durch die unterschiedlich zur Verfügung gestellten Kreditmittel. Die Baubezirksleitungen übernehmen dadurch zusätzliche Aufgaben eines Arbeitgebers.

- \* Die landeseigenen Baumaschinen stehen mit ihren fixierten Stundensätzen außerhalb des Wettbewerbes und müssen auch bei preisgünstigeren privaten Angeboten, also auch unwirtschaftlich eingesetzt werden.

Der Landesrechnungshof ist jedoch der Auffassung, daß die Durchführung von Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Hochwasserschadensbehebungen in Eigenregie in der Regel zweckmäßiger sind, da eine exakte Massenerfassung für die Vergabe der Arbeiten an Firmen kaum möglich ist.

### 6.3 Wirtschaftlichkeit

Grundsätzlich wird die Meinung vertreten, daß die öffentliche Hand Arbeiten, die auch private Unternehmer mit demselben Erfolg ausführen können, nur dann durchführen soll, wenn hierfür eine besondere Begründung gegeben ist.

Diese Begründung kann z.B. gegeben sein, wenn die öffentliche Hand bei förderungswürdigen Maßnahmen kostengünstiger arbeitet.

Der Landesrechnungshof hat die angefallenen Kosten einzelner Bauvorhaben untersucht.

Wenn auch ein unmittelbarer Kostenvergleich mangelhaft sein muß, da nicht gleiche Voraussetzungen (Bauweisen, Bodenverhältnisse) angenommen werden können, ist doch festzustellen, daß gerade derzeit äußerst günstige Ausschreibungsergebnisse erzielt wurden.

Der Landesrechnungshof ist jedenfalls der Auffassung, daß die Wirtschaftlichkeit von Eigenregiearbeiten nur unter folgenden Gesichtspunkten sichergestellt ist:

- \* In den einzelnen Baubezirken sind neben Bauvorhaben in Eigenregie auch reine Firmenbauten durchzuführen, wobei eingehende Kostenvergleiche anzustellen sind.
- \* Bauvorhaben in Eigenregie müssen kostengünstiger als reine Firmenbauten sein, da die anteilmäßigen Verwaltungskosten (Buchhaltung, Lohnverrechnung) erhöht sind.
- \* Bei Bauvorhaben in Eigenregie sind überprüfbare Nachkalkulationen durchzuführen.

#### 6.4 Zielvorstellung

Der Landesrechnungshof schlägt folgende Vorgangsweise vor:

- \* Erhaltungsarbeiten sind weiterhin vorwiegend in Eigenregie durchzuführen. Dies entspricht auch den Richtlinien des Schutzwasserbaues.

- \* Wenn eine Baumaßnahme Gesamtkosten in der Größenordnung von 1,5 Mio. S verursacht, hat die Vergebung aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung als Firmenbau zu erfolgen.

Dies würde folgende Vorteile bringen:

- \* Bei den Eigenregiearbeiten betragen die Fremdleistungen ca. 80 %. Bei einem Bauvolumen von weniger als 1,5 Mio. S bleibt die Summe der Teilvergaben noch im Rahmen der in der RIWA festgelegten Grenze von einer Million Schilling für die Vergebung aufgrund beschränkter Ausschreibungen.
- \* Kleinmaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten (Räumungen, Verbauung kleinerer Uferbrüche, Schlägerungen, Anpflanzungen u.dgl.) können mit eigenen Erhaltungspartien, die die notwendige Erfahrung haben, durchgeführt werden.
- \* Eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere in der Buchhaltung und Lohnverrechnung, ist durch vermehrte Firmenvergaben zu erwarten. Außerdem ist die Endabrechnung schneller zu erwarten.
- \* Die Wassermeister - derzeit vorwiegend als örtliche Bauleiter eingesetzt - können für ihre eigentlichen Aufgaben, nämlich die Gewässeraufsicht (Gewässergüte- und Gewässerzustandsaufsicht) verstärkt herangezogen werden.

Es ist daher auf Sicht eine Verringerung der Anzahl der Kollektivvertragsarbeiter anzustreben, und zwar auf jenes Maß, daß ein kontinuierlicher Einsatz der Arbeiter auf Grundlage des Jahresbudgets für Kleinmaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten möglich ist.

Weiters wird dazu ausgeführt:

- \* Bei einem Ansteigen des Bauvolumens ist der Arbeiterstand nicht zu erhöhen, sondern sind vermehrt Bauvorhaben an Firmen zu vergeben.
- \* Der Bedarf an Arbeitskräften sollte zumindest unter den benachbarten Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) infolge wechselnder Auslastung ausgeglichen werden. Ebenso wäre bei Arbeitsspitzen infolge Hochwasserschäden vorzugehen. In diesem Zusammenhang wird der derzeitige Einsatz von Kollektivvertragsarbeitern der Baubezirksleitung Liezen im Bereich des Baubezirksamtes Graz positiv hervorgehoben.

## 7. Naturnaher Wasserbau

Die ungemein vielgestaltigen Fließgewässer Steiermarks erfordern eine sehr individuelle, auf den jeweiligen Gewässertyp zugeschnittene Behandlung. Um negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Flußbaumaßnahmen unter Wahrung der Erfordernisse eines wirksamen Schutzes vor den Gefahren von Hochwässern so gering wie möglich zu erhalten, wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein Maßnahmenkatalog für den naturnahen Wasserbau erstellt.

In diesem Maßnahmenkatalog sind folgende schutzwasserbauliche Grundsätze enthalten:

\* Passiver Hochwasserschutz

Hierunter fallen u.a. die Ausweisung von natürlichen Retentionsräumen in den Flächenwidmungsplänen und die Abgeltung von allfälligen Nutzungsbeschränkungen.

\* Hochwasserrückhalt

Zur Reduzierung der Hochwasserabflußspitzen werden Rückhalteanlagen in Form von Trockenbecken oder mit Grundseen ausgestattet geschaffen. Bevorzugt werden Trockenbecken mit Nutzung der Rückhalteflächen für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke.

\* Schutz- und Regulierungsbauten

Kann der notwendige Hochwasserschutz durch die

vorgenannten Maßnahmen nicht erreicht werden, so sind Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu setzen. Darunter versteht man in erster Linie:

- \*\* Hochwasserdämme
- \*\* Uferschutzbauten
- \*\* Streckung des Gewässerlaufes
- \*\* Beseitigung von örtlichen Abflußengstellen
- \*\* Maßnahmen zur Sicherung der Sohle
- \*\* Maßnahmen zur Überleitung der Hochwässer in andere Abflußgebiete.

\* Als Zielsetzungen gelten:

- \*\* Individuellere Abstimmung der Bemessungswassermengen auf die Erfordernisse der bestehenden und geplanten Nutzungen in Freilandstrecken.
- \*\* Möglichste Anpassung der Linienführung an das bestehende Bachbett unter Einbeziehung stabiler und bewachsener Uferbereiche.
- \*\* Vermeidung der geometrischen Linienführung.
- \*\* Wahl einer landschaftsgerechteren Linienführung bei Rückführung eines Wasserlaufes in die Tiefenlinie des Talbodens.
- \*\* Vermeidung von durchgehenden Sohlpflasterungen und Berollungen in Hügel- und Flachlandgewässern zur Stabilisierung der Sohle.
- \*\* Verhinderung von Sohlabsenkungen, die negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nach sich ziehen können.

- \*\* Vermeidung von gleichförmigen, insbesondere symmetrischen Profilen.
  - \*\* Anpassung der Sohlbreiten an den natürlichen Gewässerzustand.
  - \*\* Fischereigerechte Ausgestaltung der Profile (Fischsteine, Bühnen, rauhe Verlegung der Ansatzsteine u.dgl.).
  - \*\* Standortgerechte Wiederbepflanzung der Uferbereiche nach ökologischen Anforderungen.
  - \*\* Berücksichtigung des Bewuchses bei der Berechnung der Abflußleistung eines Profils.
  - \*\* Anwendung möglichst kombinierter Bauelemente zur Sicherung des Böschungfußes und der Uferböschung (Steinverbauung und vegetabile Bauweisen).
- \* Instandhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen
- Dazu gehören die Instandhaltung von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, sowie von Schutz- und Regulierungsbauten, soweit diese mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
- \* Pflege der Gewässer
- Darunter fallen folgende Maßnahmen an natürlichen Gewässern:
- \*\* Die Freihaltung der Gewässer von abfließhemmendem Bewuchs, absturzgefährdeten Bäumen und die Räumung von Ablagerungen, die ohne künstliche Beeinflussung des Gewässers verursacht wurden.

- \*\* Die Behebung kleinerer Uferbrüche.
- \*\* Die Sicherung gefährdeter Uferstellen.
- \*\* Die Bepflanzung der Ufer und die Bewirtschaftung der Bepflanzung im Uferbereich.

Hiebei soll erreicht werden:

- \* Ein ökologisches Gleichgewicht der Gewässer.
- \* Anwendung naturnaher Baumethoden.
- \* Anpassung der Bewirtschaftung der Uferzonen an die Beanspruchung durch Hochwasserabflüsse.

Der Landesrechnungshof sieht diese Regelung der Abwicklung flußbaulicher Maßnahmen als äußerst zweckmäßig und zielführend an.

Dabei sind auch aus wirtschaftlicher Sicht folgende Punkte besonders hervorzuheben:

- \* Der Pflege- und der Instandhaltung der Gewässer wurde ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz können in vielen Fällen höhere finanzielle Aufwendungen zur späteren Sanierung zerstörter Fluß- und Bachläufe vermieden werden.
- \* Die Erstellung landwirtschaftlicher Vorrangzonen (Böden, Klima, Besitzstrukturen usw.) beschränkt Hochwasserschutzmaßnahmen auf unbedingt schützenswerte Gebiete.

- \* Die Intensivierung der Gewässerbeschau (Gewässerzustand und Güte), wodurch rechtzeitig Instandhaltungsmaßnahmen gesetzt werden können.
- \* Die vorrangige Untersuchung der Möglichkeiten zur Anwendung des passiven Hochwasserschutzes und des Hochwasserrückhaltes. Gerade die derzeitige Überproduktion von landwirtschaftlichen Gütern müßte eigentlich dazu führen, keine weiteren Produktionsflächen (z.B. Umwidmung von Aulandschaften) durch Hochwasserfreistellung zu schaffen. In vielen Fällen müßten Gewässerpflege- und Stabilisierungsmaßnahmen ausreichen.
- \* Die verstärkte Ausschöpfung der vielfältigen Möglichkeiten von Schutz- und Regulierungsbauten wie z.B.:
  - \*\* Hochwasserdämme
  - \*\* Uferschutzbauten
  - \*\* Beseitigung von örtlichen Abflußengstellen
  - \*\* Überleitung der Hochwässer in andere Flußgebiete.

Der Landesrechnungshof stellt dazu ergänzend fest:

- \* Ein wirksamer, vorbeugender Hochwasserschutz (Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen) ist nur dann möglich, wenn auch verstärkt finanzielle

Mittel hierfür zum Einsatz kommen. Hiezu gehört auch die Beweglichkeit im Einsatz der finanziellen Mitteln durch die Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) und keine starre Bindung an einzelne Bauvorhaben.

- \* Hochwasserrückhalteanlagen sind wirtschaftlich, da
  - \*\* zur Erhaltung der Fluß- und Bachläufe Pflege- bzw. Stabilisierungsmaßnahmen genügen und
  - \*\* aufwendige Schutz- und Regulierungswasserbauten mit hohem Ausbaugrad sich erübrigen und nur zusätzlich in verbauten Gebieten notwendig sind.
  
- \* Die Erstellung eines Prioritätenkatalogs für notwendige Schutz- und Regulierungswasserbauten wäre zweckmäßig. Dabei wäre zu beachten:
  - \*\* Wo kann mit dem geringstmöglichen Einsatz finanzieller Mittel ein Maximum an Hochwasserschutz erreicht werden (Kosten-Nutzeneffekt).
  - \*\* Ein verstärkter Einsatz der finanziellen Mittel von Bund und Land unter Berücksichtigung der Interessentenmittel auf wenige Bauvorhaben führt zur Verringerung der langen Bauzeiten. Einzelne Wasserverbände sind oft in der Lage, verstärkt Interessentenbeiträge beizustellen. Kürzere Bauzeiten sind ökonomischer und entlasten die Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung.

## 8. Gebarung

Der Landesrechnungshof hat auch Einsicht in die Jahresabschlüsse über die Gebarung der Bundeswasserbauverwaltung der letzten 5 Jahre genommen. Das Ergebnis ist auszugsweise als Diagramm in der Beilage 9 dargestellt.

Dabei wurde ein ständiges Ansteigen der für den Flußbau vom Bund, Land und Interessenten zur Verfügung gestellten Mittel in den letzten 5 Jahren festgestellt, wobei diese im Jahre 1982 rund 217 Mio.S betragen. Des weiteren ist auch ein Kreditmittelüberhang in den Jahresabschlüssen zu ersehen, der sich vorwiegend aus Bundesmittel zusammensetzt.

Vom Landesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Kreditmittelüberhang die durch Baudispositionen, Interessentenleistungen, Hochwasserreserve und Witterungsabhängigkeit bedingte Problematik durchaus erkannt.

Trotzdem sollte jedoch getrachtet werden, daß der Einsatz der Kreditmittel zur Erfüllung des Bauprogrammes so erfolgt, daß die vorhandenen Überhänge am Jahresende weitgehend reduziert werden.

Der Landesrechnungshof schlägt dazu vor:

- \* In das Bauprogramm sollen nur baureife Baumaßnahmen entsprechend der RIWA aufgenommen werden, d.h. die notwendigen rechtlichen und förderungsbedingten Genehmigungsverfahren müssen abgeschlossen sein.

- \* Ein entsprechender Vorrat an baureifen Projekten ist zu schaffen. Dies erfordert eine Erhöhung des Planungsaufwandes und, wie bereits vorgeschlagen, einen verstärkten Einsatz von Ziviltechnikern für die Ausarbeitung der Detailprojekte.
- \* Eine rechtzeitige Ausschreibung der Baumaßnahmen ist unumgänglich, damit die für das laufende Jahr vorgesehenen Kreditmittel für das jeweilige Bauvorhaben eingesetzt werden können.
- \* Beim Einsatz der verfügbaren Förderungsmittel von Bund und Land ist eine verstärkte Mobilität erforderlich. Oftmals sind Wasserverbände und Gemeinden in der Lage, einen höheren Interessentenbeitrag zu leisten.
- \* Die fälligen Interessentenbeiträge sind rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor der Verausgabung einzufordern, damit der kontinuierliche Bauablauf durch mangelnde Interessentenleistungen nicht gehemmt wird.
- \* Für die Budgetkoordinierung sollte die EDV effizienter eingesetzt werden. Eine rasche Auswertung der durch die EDV gewonnenen Erkenntnisse müßte eine rechtzeitige Umschichtung der Geldmittel innerhalb des gesamten Baubereiches ermöglichen.
- \* Bei der Erstellung des Bauprogrammes sollten die vorhandenen Überhänge entsprechend berücksichtigt werden, wodurch sich das Bauvolumen für das nächstfolgende Jahr erhöht.

- \* Ein verstärkter Einsatz von Firmen bei der Baudurchführung ist anzustreben, wobei größere Bauvorhaben grundsätzlich an Firmen vergeben werden sollten.

## 9. Schlußbemerkungen

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Prüfung von Flußbaumaßnahmen durchgeführt. Die Auswahl der geprüften Bauvorhaben erfolgte so, daß die Tätigkeit der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - Fachabteilung IIIa, aller Baubezirksleitungen und des Baubezirksamtes Graz in die Erhebungen einbezogen wurde.

Neben der Prüfung der Baudurchführung, wie Planung, Ausschreibe- und Vergabevorgang, Ausmaßermittlung, wirtschaftlicher Einsatz der Geräte und Abrechnung, wurden auch die Vor- und Nachteile von Eigenregiebauten untersucht.

In der Steiermark werden alljährlich Flußbaumaßnahmen mit einem Gesamtumfang von rund 210 Mio. S durchgeführt.

Die Bauausführung der überprüften Regulierungsmaßnahmen erfolgte im wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und waren sowohl die Eigenregiepartien als auch die ausführenden Firmen bemüht, eine sorgfältige Arbeit zu liefern.

Der Landesrechnungshof stellt in diesem Zusammenhang auch trotz einzelner nachfolgender kritischer Betrachtungen fest, daß sämtliche im Flußbau befaßten Landesbediensteten in der Fachabteilung IIIa und in den Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) bemüht waren, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und der wirtschaftliche Einsatz der vorhandenen Finanzmittel weitgehendst gewährleistet ist.

Hinsichtlich der Abwicklung der einzelnen Bauvorhaben hat der Landesrechnungshof u.a. folgendes festgestellt:

Die Vergebungsvorschriften für das Land Steiermark und die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen im Wasserbau werden bei den sogenannten Eigenregiebauten nicht immer eingehalten. An folgenden Beispielen wird dies aufgezeigt:

\* Bei drei geprüften Ausschreibungen für die Lieferung von Wasserbausteinen waren dem Auftraggeber offensichtlich die späteren Bestbieter bereits bekannt, da die Lieferung vor der Anbotseröffnung erfolgte. Z.B.

\*\* Die Anbotseröffnung für die Lieferung von Wasserbausteinen im Ausmaß von 2.000 Tonnen war am 28. Mai 1980. Die Lieferungen durch die beiden Billigstbieter erfolgten dagegen bereits im April 1980.

\* Die Vergabe von Leistungen erfolgte in einem Fall bei einer beschränkten Ausschreibung nicht an den Bestbieter.

\* Durch unzulässige Stückelungen von Auftragssummen wurden in verschiedenen Fällen beschränkte Ausschreibungen umgangen und erfolgte eine freihändige Vergabe. So wurden z.B.

\*\* die LKW-Regiestunden für ein Bauvorhaben in 64 Aufträgen geteilt und mit einer Gesamtsumme von rund 1,1 Mio. S jeweils freihändig vergeben.

- \*\* ca. 77.000 Liter Diesel beim gleichen Bauvorhaben für den Betrieb der landeseigenen Baumaschinen mit einer Auftragssumme von rund S 490.000,-- ohne vorherige Ausschreibung angekauft.
- \*\* ein Hydraulikbagger bei einem weiteren Bauvorhaben mit einer Auftragssumme von rund S 165.000,-- geteilt in 4 Aufträge, angemietet.
- \*\* Wasserbausteine im Ausmaß von ca. 170.000,--, geteilt in 5 Aufträge freihändig vergeben.
- \* Bei zwei geprüften Bauvorhaben wurde das für den Bau von Ersatzbrücken notwendige Brückentragwerk ohne Durchführung einer beschränkten Ausschreibung vergeben.
- \* Die in den Leistungsverzeichnissen enthaltenen Massen entsprechen oftmals nicht dem tatsächlichen Bedarf und wurden u.a. in nachstehenden Fällen wesentlich überschritten.
- \*\* Aufgrund einer beschränkten Ausschreibung wurde die Lieferung von 5.000 Tonnen Wasserbausteinen vergeben. Tatsächlich geliefert wurden rund 10.000 Tonnen Wasserbausteine.
- \*\* Aufgrund einer weiteren beschränkten Ausschreibung wurde die Lieferung von 1.260 m<sup>3</sup> Fertigbeton vergeben. Geliefert und auch benötigt wurden dagegen 2.084 m<sup>3</sup>.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor:

- \* Für das gesamte Gebiet der Steiermark einheitliche Ausschreibungsvordrucke für verschiedene, häufig vorkommende Lieferungen und Leistungsarten (Großgeräte, Steinlieferungen, Fertigbeton, Fertigteilbrücken, Stahl, LKW-Einsatz u.dgl.) aufzulegen.
- \* Beschränkte Ausschreibungen für größere Leistungsmengen bzw. Leistungseinheiten, abgestimmt auf die Größe des Bauvorhabens und zumindest vorausschauend auf ein Kreditjahr, zu tätigen.
- \* Bei beschränkten Ausschreibungen zumindest auch Firmen der Nachbarbezirke zur Anbotsstellung einzuladen. Insbesondere dann, wenn im Bezirk selbst keine ausreichende Anzahl von geeigneten Firmen vorhanden ist.
- \* Die beschränkten Ausschreibungen so rechtzeitig durchzuführen, daß der Bauablauf nicht gehemmt ist.
- \* Sicherzustellen, daß Genehmigungen zur Vergebung von Leistungen durch die übergeordnete Dienststelle rechtzeitig erfolgen.
- \* Bei freihändigen Vergaben mehrere Konkurrenzangebote einzuholen, damit ein Preisvergleich möglich und die Preisangemessenheit überprüft werden kann.

- \* Die Lieferung von Dieselöl für den Betrieb der landeseigenen Maschinen bei größeren Bauvorhaben beschränkt auszuschreiben oder sich an die Vergaben, der im Rahmen von den Baubezirksleitungen, Referat Straßenbau, durchgeführten jährlichen Ausschreibungen anzuschließen.
- \* Für immer wiederkehrende gleichartige Arbeiten Rahmenausschreibungen durchzuführen.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde ein Maßnahmenkatalog für den naturnahen Wasserbau erstellt. Der Landesrechnungshof sieht diese Regelung der Abwicklung flußbaulicher Maßnahmen als äußerst zweckmäßig und zielführend an.

Besonders hervorzuheben ist, daß der Pflege und der Instandhaltung der Gewässer ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Durch rechtzeitige Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen können in vielen Fällen höhere finanzielle Aufwendungen zur späteren Sanierung zerstörter Fluß- und Bachläufe vermieden werden.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu ergänzend fest:

- \* Ein wirksamer, vorbeugender Hochwasserschutz ist nur unter verstärktem Einsatz finanzieller Mittel für Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen möglich. Eine Kreditverlagerung vom Ausbau zur Erhaltung wäre sinnvoll.

- \* Der Einsatz dieser finanziellen Mittel durch die Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) soll beweglich sein. Hierzu hat der Landesrechnungshof eine administrative Vereinfachung in Form durch die Fachabteilung IIIa zu genehmigende Sammelkredite entweder für den gesamten Baubezirk oder für einzelne Flußgebiete vorgeschlagen.

Zur Frage der Eigenregiebauten wird vom Landesrechnungshof grundsätzlich folgende Auffassung vertreten:

Unter der Leitung der Bundeswasserbauverwaltung wurden in Eigenregie im Zusammenwirken von Kollektivvertragsarbeitern und eigenen Baumaschinen in der Zeit nach 1945 hervorragende Leistungen erbracht.

Auf dem Flußbausektor wurden eine Vielzahl von Maßnahmen im Rahmen der Bundeswasserbauverwaltung durchgeführt, für die damals im Bereich der privaten Unternehmer kein Interesse bestand. Schon jetzt wird aber ein Großteil der Arbeiten an die Privatwirtschaft vergeben. Ein Teil, darunter auch größerer Maßnahmen, wird aber nach wie vor in Eigenregie abgewickelt.

Nicht zuletzt durch die technische Entwicklung im Flußbau hat sich der Anteil der Fremdleistungen gegenüber den Eigenleistungen bei Eigenregiemaßnahmen ständig erhöht. Der Landesrechnungshof ermittelte, daß rund 80 % des finanziellen Aufwandes für Flußbauten auf private Unternehmen (Baumaschinen-

kosten, Materialkosten usw.) entfallen. Es kann daher im Flußbau von Eigenregiearbeiten mit überwiegender Fremdleistung gesprochen werden.

In der heutigen Zeit, in der Baufirmen durchaus bereit sind, Flußbauten durchzuführen, sollten noch im weitaus verstärktem Ausmaß Eigenregiebauten eingeschränkt werden.

Grundsätzlich wird die Meinung vertreten, daß die öffentliche Hand Arbeiten, die auch private Unternehmen mit demselben Erfolg ausführen können, nur dann selbst durchführen soll, wenn hierfür eine besondere Begründung gegeben ist.

Da eine exakte Massenerfassung für die Vergabe der Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie von Hochwasserschadensbehebungen an Firmen kaum möglich ist, ist in der Regel die Durchführung dieser Arbeiten in Eigenregie zweckmäßig.

Durch die rechtzeitige Durchführung von Pflege- und Instandhaltungsarbeiten werden größere Schäden verhindert. Eine Ausschreibung bzw. Firmenvergabe von derartigen Kleinstmaßnahmen ist, wenn überhaupt, so nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Für diese Arbeiten sind Eigenregietrupps besonders geeignet.

Der Landesrechnungshof hat bei der Abwicklung größerer Baumaßnahmen in Eigenregie nachstehendes ermittelt:

- \* Das gesamte Bauvolumen zerfällt in viele Teilvergaben, wodurch eine öffentliche Ausschreibung,

die wegen des größeren Konkurrenzdruckes günstigere Preise erwarten läßt, umgangen wird.

\* Ein großer Prozentsatz der Fremdleistungen wird freihändig ohne vorherige Ausschreibung vergeben, wodurch überhaupt keine Konkurrenzierung vorliegt.

\* Eigenregiebauten verursachen einen höheren Verwaltungsaufwand gegenüber Firmenbauten:

\*\* Zusätzliche Belastungen der Buchhaltung, Lohnverrechnung und der Landesbuchhaltung. Bei Eigenregiebauten ist ein um mehr als 10facher Anfall von Belegen gegenüber Firmenbauten gegeben.

\*\* Erhöhte Belastung des mit der Bauausführung der Eigenregiebauten befaßten technischen Personals, da statt den sonst üblichen Bauaufsichtsaufgaben zusätzlich Bauleitungsaufgaben mit erhöhter Verantwortung zu bewältigen sind.

\* Eigenregiebauten verursachen auch Probleme mit der ständigen Auslastung der Kollektivvertragsarbeitspartien durch die unterschiedlich zur Verfügung gestellten Kreditmitteln. Die Baubezirksleitungen übernehmen dadurch zusätzliche Aufgaben eines Arbeitgebers.

\* Die landeseigenen Baumaschinen stehen mit ihren fixierten Stundensätzen außerhalb des Wettbewerbes und müssen auch bei preisgünstigeren privaten Angeboten, also auch unwirtschaftlich, eingesetzt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher:

- \* Erhaltungsarbeiten weiterhin vorwiegend in Eigenregie durchzuführen. Dies entspricht auch den Richtlinien des Schutzwasserbaues.
- \* Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten in der Größenordnung von 1,5 Mio. S ist die Vergabung aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung als Firmenbau vorzunehmen.

Dies würde folgende Vorteile bringen:

- \* Kleinmaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten (Räumungen, Verbauung kleinerer Uferbrüche, Schlägerungen, Anpflanzungen u.dgl.) können mit eigenen Erhaltungspartien, da diese die notwendige Erfahrung haben, durchgeführt werden.
- \* Bei den Eigenregiearbeiten betragen die Fremdleistungen ca. 80 %. Bei einem Bauvolumen von weniger als 1,5 Mio. S bleibt die Summe der Teilvergaben noch im Rahmen der in der RIWA festgelegten Grenze von 1 Mio. S. für die Vergabung aufgrund beschränkter Ausschreibungen.
- \* Die Wassermeister - vorwiegend als örtliche Bauleiter eingesetzt - können für ihre eigentlichen Aufgaben, nämlich die Gewässeraufsicht, mehr Zeit aufwenden.

Es ist daher auf Sicht eine Verringerung der Anzahl der Kollektivvertragsarbeiter anzustreben und zwar auf jenes Maß, daß ein kontinuierlicher Einsatz

der Arbeiter auf Grundlage des Jahresbudgets für Kleinmaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten möglich ist. Dazu wird weiters ausgeführt:

- \* Bei einem Ansteigen des Bauvolumens ist der Arbeiterstand nicht zu erhöhen, sondern sind vermehrt Bauvorhaben an Firmen zu vergeben.
- \* Bei Bedarf an Arbeitskräften sollte zunächst unter den benachbarten Baubezirksleitungen (Baubezirksamt) ein Ausgleich gesucht werden. Ebenso wäre bei Arbeitsspitzen infolge Hochwasserschäden vorzugehen.

Weiters sind, wie eine Prüfung der Ausgaben für Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge für den Flußbau ergeben hat, die acht in Verwendung stehenden Großgeräte (Seilzugbagger und Laderaupen) sowie die beiden LKW's ehestmöglich abzustoßen und nicht mehr zu ersetzen. Bis auf zwei Baumaschinen und einen LKW ist der Bestand überaltert (18 bis 25 Jahre alt) und daher infolge Reparaturanfälligkeit unwirtschaftlich.

Der Landesrechnungshof hat auch Einsicht in die Jahresabschlüsse über die Gebarung der in der Steiermark zum Einsatz kommenden Flußbaumittel der letzten 5 Jahre genommen. Dabei wurde ein Kreditmittelüberhang bei den einzelnen Jahresabschlüssen festgestellt, der sich vorwiegend aus Bundesmitteln zusammensetzt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt u.a. zur Reduzierung der vorhandenen Überhänge am Jahresende

eine verstärkte Mobilität beim Einsatz der Förderungsmittel und einen effizienteren Einsatz der EDV bei der Budgetkoordinierung. Eine rasche Auswertung der durch die EDV gewonnenen Erkenntnisse müßte eine rechtzeitige Umschichtung der Geldmittel innerhalb des gesamten Baubereiches ermöglichen.

Am 10. Oktober 1983 fand im Landesrechnungshof eine Schlußbesprechung statt, an der

von der Rechtsabteilung 1	ORR Dr. Erwin Wanke
von der Landesbaudirektion	Landesbaudirektor Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Helfrid Andersson
von der Fachabteilung IIIa	Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Ernst Haas

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 17. Oktober 1983

Der Landesrechnungshofdirektor:

Dr. Ortner eh.

F.d.R.d.A.:

